

Ms. 1959

Die

Unionsverhandlungen

der

Synode zu Breslau,

welche

von den evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien

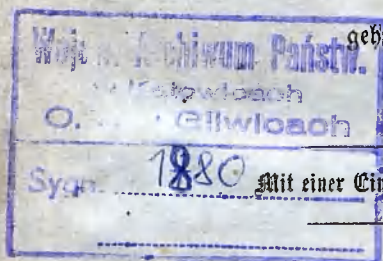
unter Leitung

der evangelisch-theologischen Facultät

am 1. und 2. Oktober 1822

GK 217

gehalten worden.



Mit einer Einleitung und fünf Beilagen.

Ein Beitrag zur Geschichte der evangelischen Union in Preußen.

Breslau,

Commissions-Verlag von Carl Schneider.

1851,





Einleitung.

In einer Zeit, da man von verschiedenen Seiten her eifrig bemüht ist, den schon überwunden geglaubten konfessionellen Zwiespalt in der evangelischen Kirche Preußens wieder aufzuwecken; da man, unterstützt von veränderter kirchenregimentlicher Stimmung, sich bestrebt, die vollendete Thatsache der vollzogenen Union der evangelischen Schwesterkirchen in Preußen theils als eine an sich unberechtigte und darum für die Zukunft wirkungslose zu erklären, theils sie ganz aus der Geschichte zu streichen; — in einer solchen Zeit ist es gewiß gerechtfertigt, diejenigen Dokumente neu zu veröffentlichen, welche nicht nur über die vollzogene Union selbst, sondern auch über den Geist und Sinn, in welchem sie unter kirchenregimentlicher Genehmigung vollzogen worden ist, den hellsten Aufschluß geben. — Schlessen und namentlich Breslau ist so glücklich, solche Dokumente von so schlagender Kraft zu besitzen, daß sich gegen sie gerade jetzt die Angriffe richten, weil die unionsfeindliche Partei wohl erkennt, wie sehr dieselben ihrem Bestreben entgegenstehen. — Es sind dies namentlich:

- a) die Königliche Kabinetsordre vom 27. September 1817;
- b) die „Unionsverhandlungen der Synode zu Breslau vom 1. und 2. Oktober 1822“;
- c) das gedruckte Cirkulare des Königlichen Konsistorii für Schlessen vom 25. Oktober 1822, mittelst welches die obigen, laut Synodalbeschuß gedruckten Verhandlungen der gesammten schlessischen Geistlichkeit zur Aufbewahrung in den Pfarrarchiven zugesandt worden sind;
- d) die Verfügung des Königlichen Konsistorii für Schlessen an das Stadt-Konsistorium zu Breslau vom 18. Oktober 1822;
- e) die Verfügung des Stadt-Konsistorii zu Breslau vom 31. Oktober 1822, mittelst welcher dasselbe die Geistlichen seines Aufsichtsfreises zum Bekenntnisse und zur Lehre dessen, was auf der Synode beschlossen worden, ermahnt und auffordert;
- f) das „Wort brüderlicher Belehrung“ vom 25. März 1830, welches bei Einführung der Union in Breslau in den Gemeinden verbreitet, in alle Häuser gesandt wurde.

Zu wenig sind diese wichtigen Dokumente in den Gemeinden bekannt und selbst vielen Geistlichen und Theologen sind diese schwer zugänglich. Sie werden hiermit von Neuem der Oeffentlichkeit übergeben, und für die mit den damaligen Verhältnissen und geschichtlichen Hergängen weniger Bekannten werden folgende geschichtliche Notizen und Bemerkungen vorausgeschickt.

Die aus dem 16ten Jahrhunderte herstammende Trennung und feindselige Spaltung der beiden evangelischen Schwesterkirchen, der lutherischen und der reformirten, war schon lange als ein Uebelstand und als ungerechtfertigt anerkannt; vielfache, besonders auch von brandenburgischen Fürsten gemachte Versuche, sie zu vereinigen, waren bisher stets gescheitert; die Fortschritte der Wissenschaft und christlichen Gesinnung hatten jedoch die früher so feindselige Spaltung mehr und mehr beseitigt, das durch die Begeisterung der Freiheitskriege gestärkte religiöse Bewußtsein drängte auf eine Beseitigung der alten Sektenspaltung hin, und es schien nur noch einer Erklärung zu bedürfen, um die allseitig ersehnte Vereinigung beider Kirchen in Preußen zu vollziehen. — Diese That konnte bei dem traurigen Verfassungszustande der evangelischen Kirche und bei ihrer gänzlichen Gebundenheit durch das staatliche Kirchenregiment leider nicht aus ihr selbst hervorgehen, sondern sie bedurfte dazu der Genehmigung dieses staatlichen Kirchenregiments, ja der Anregung desselben, da alle sogenannten kirchlichen Behörden in Wahrheit (wie auch heute noch) staatliche waren, nur vom Staate in Thätigkeit gesetzt werden konnten, und ohne sie es an allen Organen fehlte, durch welche die ersehnte Union hätte eingeleitet und vollzogen werden können. —

Diese Anregung erfolgte in Preußen durch die Kabinetsordre vom 27. September 1817 (A), durch welche König Friedrich Wilhelm III. beide evangelische Schwesterkirchen zu einer Union aufforderte, durch welche

„die reformirte Kirche nicht zur lutherischen, die lutherische nicht zur reformirten übergehe, sondern beide eine neu belebte evangelische christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden möchten;“

zu einer Union, welche „nicht nur eine Vereinigung mit der äußeren Form sei, sondern in der Einigkeit der Herzen nach echt biblischen Grundsätzen ihre Wurzeln und Lebenskräfte habe.“ — Die Schritte zu diesem Ziele, das Finden der äußern Form wurde „der weisen Leitung der Konsistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden“ überlassen, ohne daß specielle Vorschriften darüber gegeben worden wären. —

Auf Grund dieser Kabinetsordre wurden auch von dem schlesischen Königlichem Konsistorio bald Schritte zur Anbahnung der Union, namentlich in Breslau, gethan, und das Stadt-Konsistorium ging bereitwillig auf dieselben ein. Die zum Zwecke der betreffenden Berathungen ernannte Kommission erkannte bald, daß es sich vor allen Dingen um die Feststellung der innern Grundlagen der Union handle, und daß diese vorwiegend theologisch-wissenschaftliche Arbeit von dem Gehramte

an der Universität und in der Kirche vollbracht werden müsse. — Sie beantragte daher zu diesem Zwecke eine geistliche Synode, und das Königl. Konsistorium erwiederte unterm 7. Juli 1822:

„Wir sind auf einen deshalb an das hohe Ministerium erstatteten Bericht unter Bezeugung des Wohlgefallens an den getroffenen Einrichtungen beauftragt worden, eine Synode, bestehend aus den ordentlichen Mitgliedern der schon für unirt zu achtenden hiesigen evangelisch-theologischen Fakultät, der gesammten hiesigen Geistlichkeit, und einer Auswahl vorzüglich einsichtiger Geistlichen der Provinz, zusammen zu berufen, um die Angelegenheit (der Union), wie es auch von der gedachten Kommission vorgeschlagen worden, von ihrer innern Seite weiter zu führen. In dieser Absicht haben wir die Fakultät bereits eingeladen und ersucht, diejenigen Punkte auf der Synode zur Berathung zu bringen, worauf es hier am meisten ankommt, und wo möglich die Vereinigung zu einem erwünschten Ziele zu leiten.“ —

Der Herr Minister hat zwar später in Abrede gestellt, auch den Auftrag zur Berufung von Geistlichen aus der Provinz ertheilt zu haben, und der Königl. Ober-Kirchen-Rath hat in einem, von dem Königl. Konsistorio für Schlesien durch den Druck veröffentlichten Erlasse vom 24. August 1850 sogar einen Nichtigkeitsgrund für die ganze Synode aus dieser angeblichen Ueberschreitung des Auftrags herleiten wollen. Es ist dagegen aber zu bemerken, daß, wenn darin wirklich ein Nichtigkeitsgrund hätte liegen können, dieser nur von demselben Herrn Minister, dessen Auftrag angeblich überschritten war, hätte geltend gemacht werden können; daß aber, wenn dieser es nicht nur nicht gethan, sondern ausdrücklich verordnet hat: es könne die Sache in der durch die Synode herbeigeführten Lage bis zur Generalsynode verbleiben, und es solle auf dieser Grundlage weiter fortgebauet werden, es einem späteren, anders gesinnten, Kirchenregimente nach 28 Jahren unmöglich zustehen kann, denselben Einwand noch zu erheben. —

Die Synode trat am 1. und 2. Oktober 1822 zusammen; sie bot ein in der Kirchengeschichte wohl einzig dastehendes Beispiel von Einmüthigkeit dar; denn mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes (Diaconus Dr. Scheibel) gab sich eine völlige Uebereinstimmung kund. Ihre Verhandlungen sind auf ihren Beschluß damals gedruckt worden, und finden sich nachstehend unter B. — Die Synode hatte die Aufgabe gehabt, die Grundsätze auszumitteln, auf welche sich die Union der lutherischen und reformirten Kirche nach ihrer inneren Seite bauen lasse. — Die von ihr aufgestellten Grundsätze fanden die vollkommene Billigung bei dem Königl. Konsistorio für Schlesien, welcher Behörde nach der damals geltenden Instruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 23. Oktober 1817 (§ 2, 1.) vom Staate das Recht übertragen war, die Beschlüsse der Synoden zu bestätigen. Mittelft eines gedruckten Circular-Erlasses vom 25. Oktober 1822 (C.) sandte es sämmtlichen Pfarrämtern Schlesiens ein Exemplar der Synodal-Verhandlungen zur Aufbewahrung im Pfarr-Archiv zu, sprach seine große Freude über das Ergebniß der Synode aus, und erkannte die von der-

selben aufgestellten Grundsätze als den gewonnenen festen Punkt an, von welchem aus das heilsame Werk der Union weiter gefördert werden könne und solle. — Dieser Erlaß ist für die Geltung und Bedeutung der betreffenden Synodalverhandlungen entscheidend. Sie bilden die theologisch-wissenschaftliche Grundlage der Union in Schlesien und sind als solche von dem damaligen Kirchenregimente anerkannt worden, so daß also jeder Evangelische und jede evangelische Gemeinde das Recht hat, als Glied der evangelisch-unirten Kirche sich auf dieselben zu stützen.

Dasselbe Königliche Konsistorium theilt unter dem 18. Oktober 1822 (D.) dem Stadt-Konsistorio auch mit:

„daß nach den aus der Provinz ergangenen Beitritts-Erklärungen es mit allem Rechte behaupten könne, daß die Gesamtstimme der evangelischen Geistlichkeit Schlesiens für die Aufhebung der Konfessionstrennung entschieden habe und diese demnach als eine unirte anzusehen sei.“ —

Nach diesen Vorgängen und Dokumenten kann wohl vernünftiger Weise kein Zweifel darüber sein, daß das Königliche Konsistorium seine volle Zustimmung zu den Beschlüssen der Synode, d. h. seine Genehmigung und Bestätigung derselben ausgesprochen hat.

Der Herr Minister war zwar nicht so zufrieden und gab mehrere Bedenken zu erkennen. Er weigerte sich sogar, die Verhandlungen der Synode Sr. Majestät dem Könige vorzulegen, und die Fakultät sandte sie darauf unmittelbar ein. — Da jedoch die gesetzlich zuständige Behörde ihren Beifall und ihre Freude über die Ergebnisse der Synode schon ausgesprochen, so konnte der Minister weiter nichts thun, und er erklärte dem Königlichen Konsistorio unterm 12. December 1822:

„die Sache könne um so mehr in der dermaligen Lage verbleiben, da nach dem erklärten Willen Sr. Majestät zu erwarten sei, daß die Vereinigung der beiden evangelischen Konfessionen nächstens durch die ganze Monarchie den Synoden zum Gegenstande besonderer Berathung werde gegeben, demnächst aber der Landes-Synode vorgelegt werden.“

Der Herr Minister bestimmt hier also selbst den Termin, bis zu welchem die Sache der Union in der Lage verbleiben solle, in welche sie durch die Breslauer Synode von 1822 geführt worden war: nämlich bis zu der verheißenen Landes-Synode. — Eine solche ist aber jetzt noch eben so verheißenen wie damals, und darum besteht die Genehmigung des Herrn Ministers noch. — Nur eine Landes-Synode hat das Recht, weitere Entscheidung zu treffen. —

Damit war aber nicht gemeint, daß auch der äußere Ausbau der Union unterlassen werden solle; im Gegentheil. Denn unter dem 30. Mai 1823 theilt das Königl. Konsistorium dem Stadt-Konsistorio weiter mit: „daß es von dem hohen Ministerio in Folge seiner Berichterstattung und Begutachtung der eingereichten Synodalverhandlungen beauftragt worden sei, seine Bemühungen für die Union an denjenigen Orten, wo dies von ihm ausführbar gefunden werde, fortzusetzen.“ —

Würde solcher Auftrag erteilt worden sein, wenn der Herr Minister auch nur daran gedacht hätte, die Synodalverhandlungen, welche das Konsistorium selbst als den gewonnenen festen Punkt anerkannt hatte, von dem die Union weiter gefördert werden sollte, zu verwerfen? Konnte er glauben, daß das Konsistorium und die Geistlichkeit auf einer anderen Grundlage, als der von ihnen öffentlich anerkannten und mit Freuden begrüßten für die Union wirken würden?

In gleicher Weise, wie das Königliche, begrüßte auch das Stadt-Konsistorium zu Breslau die Ergebnisse der Synode mit lebhafter Freude. Es richtete an die Geistlichkeit seines Sprengels bei Uebersendung der Synodalverhandlungen unter dem 31. Oktober 1822 (E.) die „so freundliche als bringende Ermahnung und Aufforderung: nun auch redlich zu halten und zu thun, was sie in der stattgefundenen Sitzung gelobt, nämlich: auf dem ihnen allein möglichen Wege der freien evangelischen Belehrung, sowohl auf der Kanzel als auch bei der speziellen Seelsorge, vorzüglich aber im Konfirmanden-Unterrichte, das, was sie als wahr und als den von menschlichen Satzungen befreiten Aussprüchen der heiligen Schrift gemäß gemeinschaftlich anerkannt haben, nunmehr freimüthig zu lehren und zu bekennen.“ —

Der Wunsch, mit Einführung der Union in Breslau zugleich die Parochial-Eintheilung zu verändern, das Beichtgeld abzuschaffen und andere durchgreifende Einrichtungen zu treffen, scheiterte an dem Kostenpunkte und mußte aufgegeben werden. Dadurch verzögerte sich diese Angelegenheit, ruhte mehrere Jahre ganz, und erst bei Gelegenheit der 300jährigen Gedächtnißfeier der Ueberreichung der Augsburgerischen Konfession am 25. Juni 1830 kam in Breslau und in dem größten Theile Schlesiens die Union wirklich auch nach ihrer äußeren Erscheinung zu Stande. Das „Wort brüderlicher Belehrung“ (F.), mittelst welches dies von der Geistlichkeit den Gemeinden kundgethan und welches von der Behörde in alle Häuser gesandt wurde, sagt sehr treffend:

„Mit der Uebergabe der Augsburgerischen Konfession wurde die Trennung der Reformirten und Lutheraner wirklich und faktisch ausgesprochen; denn die Reformirten hatten das Augsburgerische Bekenntniß nicht mit unterschrieben, sondern eine eigene Konfession dem Kaiser Karl V. übergeben, und sich durch diesen Akt — als von der andern evangelischen Partei geschieden — dargestellt. Kann nun wohl die dritte Säcularfeier jener großen Begebenheit würdiger begangen, kann wohl von unserer Seite ein besseres Zeugniß davon abgelegt werden, daß wir im Geist des Christenthums und der evangelischen Kirche und nach dem Vorbilde der Reformatoren weiter fortgeschritten sind, und über alles engherzige Sektenwesen uns erhoben haben, als wenn wir jene äußere Scheidewand, die uns bisher trennte, hinweg nehmen, und offen und feierlich erklären, daß wir, im Sinne und Glauben schon längst verbunden, uns nun auch durch das Band einer und derselben Kirche als innerlich und fest Verbundene betrachten?“ —

Die Union wurde mittelst gemeinsamer Abendmahlsfeier von früher Lutherischen und Reformirten in der Elisabethkirche vollzogen; die Partheinamen „lutherisch“ und „reformirt“ wurden amtlich abgelegt, und weil die Geistlichen, ihrem auf der Synode gethanen Gelübde getreu, die Gemeinden auf die Union vorbereitet hatten, darum fand sie so allgemeine Zustimmung. — Aber an der durch die Synode aufgestellten Grundlage ist nichts geändert worden; ihre Grundsätze sind maßgebend für den, der das Wesen der 1830 in Schlesien eingeführten Union beurtheilen will. —

Nicht unbegründet dagegen ist der Vorwurf, daß bei der Einführung der Union fast allgemein ziemlich formlos verfahren worden ist, und es ist zu bedauern, daß nicht eine bestimmtere Form, als die des Brodtbrechens im Abendmahl dafür verordnet war. Namentlich ist es wahr, daß, obgleich die Synode solches voraussetzte, eine Befragung der Gemeinden vorher fast nirgends stattgefunden hat. — Aber so entsprach es dem damals geltenden lutherischen Kirchenrechte, und es ist darum verwunderlich, daß die neuen Eiferer für Lutherthum diese Formlosigkeit zu ihrem Gunsten ausbeuten wollen. — Nach lutherischer Kirchenanschauung haben die Gemeinden als solche gar nicht das Recht zu thätiger Theilnahme an dem Kirchenregimente, sondern Kirchenregiment, Geistlichkeit, Patrone und Kirchenvorsteher beschließen und bieten das Beschlossene der Gemeinde dar. Wer nicht protestirt, wird als zustimmend erachtet. — So, in echt lutherischer Weise, ist bei der Einführung der Union verfahren worden, und so wird ja jetzt wieder bei der Einführung einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung von dem königlichen Ober-Kirchen-Rathe verfahren. Wem das Letztere Recht ist, der kann doch das Erstere nicht Unrecht nennen. — Dennoch haben damals die Alt-Lutheraner protestirt und sind aus der Kirche geschieden. Auch einzelne Geistliche und Gemeinden haben damals protestirt, und wenn diese nicht überall in ihrer Glaubensfreiheit geachtet worden sind, so ist dies als ein Unrecht zu beklagen. — Wo aber nach geschehener Verkündigung der Union Gemeinden und Einzelpersonen nicht widersprochen, da gilt die rechtliche Vermuthung, daß sie der Union beigetreten, und diese Vermuthung bleibt bestehen, bis der Gegenbeweis geführt ist. —

Möge man sich nicht täuschen! Der jetzige Kampf wider die Union, der sich in dem Bestreben, die geschichtlichen und rechtlichen Grundlagen derselben zu untergraben, kundgibt, gilt nicht der Union allein; er gilt der Freiheit des Evangeliums, für welche mit dem Schwerdte des Geistes zu streiten alle seine Befenner verpflichtet sind. —

Den so Kämpfenden hoffen wir durch den Wiederabdruck der nachfolgenden Aktenstücke, so wie durch die vorstehenden aktenmäßigen Notizen, welche größtentheils einer gedruckt vorliegenden Erklärung des Stadt-Konsistoriums zu Breslau an den königlichen Ober-Kirchenrath vom 25. November 1850 entnommen worden sind, erwünschte Waffen dargeboten zu haben.

Breslau, im Februar 1851.

A.

Die Königliche Kabinets-Ordre vom 27. September 1817.

Schon Meine, in Gott ruhende, erleuchtete Vorfahren, der Kurfürst Johann Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte Ihrer Regierung und Ihres Lebens beweiset, mit frommen Ernste es sich angelegen sein lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilsame Absicht ehrend, schließe Ich mich gern an Sie an, und wünsche ein Gott gefälliges Werk, welches in dem damaligen unglücklichen Sektengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einfluß eines bessern Geistes, welcher das Außermessentliche beseitigt, und die Hauptsache im Christenthume, worin beide Konfessionen eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorstehenden Säcularfeier der Reformation damit den Anfang gemacht zu sehen! Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußere Unterschiede getrennten, protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Konfession bisher gehemmten, Verbesserungen in Kirchen und Schulen.

Dieser heilsamen, schon so lange und jetzt wieder so laut gewünschten und so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher die reformirte nicht zur lutherischen, und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, steht kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen, und von diesem erzeugt, würde sie würdig den Dank aussprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werks, durch die That ehren.

Aber so sehr Ich wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit

Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung, noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgehet, und sie nicht nur eine Vereinigung mit der äußern Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach acht biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.

So wie Ich Selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säcularfest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeinde zu Potsdam zu einer evangelisch-christlichen Gemeinde feiern, und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde: so hoffe Ich, daß dies Mein eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantische Gemeinden in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Konsistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinden in acht christlichem Sinn dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautern Nebenabsichten, auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Aeußere aus dem Innern, einfach, würdevoll und wahr von selbst hervorgehen wird. Mögte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo unter einem gemeinschaftlichen Hirten, alles in einem Glauben, in einer Liebe und in einer Hoffnung sich zu einer Heerde bilden wird.

Friedrich Wilhelm.

B.

Unionsverhandlungen der Synode zu Breslau,

am 1. und 2. Oktober 1822.

I. Gebet zur Eröffnung der Synode am 1. Oktober 1822,
gesprochen von dem zeitigen Decan der evangelisch-
theologischen Fakultät, Dr. von Cölln.

Zu Dir, Vater unser und unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi, erheben wir in dieser feierlichen Stunde Herz und Hände! Du hast Deinen geliebten Sohn gesandt, daß er der Welt Frieden bringe, und unter Einem Hirten, zu Einem Glauben, Einer Liebe, Einer Hoffnung Alle verbinde, auf daß sie Eine Heerde ausmachen, und unter einander Eins seyen, gleich wie Er Eins ist mit Dir! O, daß Alle seinem Rufe des Friedens jederzeit gefolgt wären, daß sie niemals über menschliche Söhne sich getrennt, und feindselige Zwietracht oder lieblose Absonderung niemals Wurzel gefaßt hätten unter den Gliedern Eines Körpers! Aber Du, Herr, sammelst auch heute noch das Zerstreute, rufest das Verirrte zurück, vereinigest das Getrennte, und fachst die Liebe an in den Herzen der Deinen! Du leitest und regierest auch heute noch Deine Gemeinde mit Weisheit und Macht, und segnest die heilsame Saat des Friedens, welche wir in ihr auszustreuen uns bemühen. Darum ersuchen wir auch heute Deinen gnädigen Beistand für unser Werk, demüthig erkennend, daß unsere Kräfte Nichts vermögen, ohne die Unterstützung Deiner Gnade; denn wo Du nicht das Haus bauest, da arbeiten die Bauleute vergebens. O, so laß denn Deinen heiligen Geist ruhen auf dieser Versammlung! Sieh ihr erleuchtete Augen des Verstandes, die einige Wahrheit des Evangeliums zu erkennen, ein offenes, williges Gemüth, sie aufzunehmen, einen freudigen Muth, sie freimüthig zu bekennen und unerschrocken zu vertheidigen, festes Vertrauen und zuversichtliche Hoffnung. Entferne aus ihrer Mitte alles Störende und Hindernde; laß Menschenfurcht und Menschengefälligkeit, jede fleischliche Rücksicht, jedes eitle Streben laß verschwinden vor dem Gedanken an das erhabene Ziel, welches wir verfolgen. Sieh ihr Einsicht, Weisheit und Stärke, daß es ihr gelinge die Eintracht wieder zurückzuführen in die getrennte evangelische Gemeinde, auf daß von vereinigten Lippen Dein Lob desto herrlicher erschalle. Auf Dich, Herr, allein stehet unsere Hoffnung und Zuversicht für und für. Amen.

II. Rede zur Eröffnung der Synode, im Namen der evangelisch-theologischen Fakultät gesprochen von dem zeitigen Decan derselben.

Verehrte Synodalen,
Geliebte Brüder in Christo Jesu!

Die große, vieler Orten bereits glücklich gelöste, Aufgabe unserer Zeit: eine kirchliche Trennung unter den Evangelischen, welche in mannigfachen beklagenswerthen Irrungen ihren Grund hatte, aufzuheben, und eine ungetheilte evangelische Gemeinschaft im Sinne und Geiste Jesu Christi wieder herzustellen, ist es, welche auch diese ehrwürdige Versammlung herbeigeführt hat. Das Geschäft selbst ist ohne Zweifel unserer gewissenhaftesten Ueberlegung, unserer angestrengtesten Bemühungen, es ist unserer Stellung und unseres Amtes eben so sehr würdig und angemessen, als wir schon durch die Grundsätze der göttlichen Lehre, zu welcher wir uns gemeinschaftlich bekennen, dazu aufgefordert werden. Denn wer unter uns wäre wohl, welcher daran zweifeln könnte, daß der Christliche Geistliche, welcher mit heiligem Ernste dahin arbeitet, daß das große Reich des Herrn durch Einen Glauben, Eine Liebe, in seinen Gliedern immer inniger verbunden erscheine, oder daß Ein Hirt und Eine Heerde werde, daß ein Solcher den Absichten seines göttlichen Meisters vollkommen entspreche, und in seinem Geiste wirke? Eben so wenig aber wird auch irgend Einer unter uns seyn, welcher es gleich im Voraus für unmöglich hielte, daß die gewünschte Vereinigung erreicht werde, oder welcher auch für sich selbst so fest entschlossen wäre, bei der aufgefaßten Partheimeinung zu beharren, daß er sie auch nicht einmal einer schärferen Prüfung nach dem Evangelio, einer möglichen Berichtigung oder schriftmäßigeren Bestimmung zu unterwerfen sich geneigt zeigen möchte. Einen solchen beharrlichen, für jede bessere Belehrung unempfänglichen Sektengeist, von welchem die Synoden, Convente und Colloquia des XVI. und XVII. Jahrhunderts uns so manches abschreckende Beispiel aufstellen, dürfen wir von der fortgeschrittenen evangelischen Kirche des XIX. Jahrhunderts wohl nicht mehr erwarten, und wer etwa dennoch, von ihm beseelt, das Unternehmen selbst für unmöglich erachten, durch mühsam aufgesuchte Hindernisse zu hintertreiben, oder gar als unevangelisch gehässig zu machen sich berufen fühlen sollte, der würde wohl schwerlich in eine Versammlung gekommen seyn, deren einzigen Zweck er entweder überhaupt mißbilligen, oder doch für einen unerreichbaren, und daher auch sie selbst für eine mindestens überflüssige ansehen müßte. Demnach darf also wohl vorausgesetzt werden, daß nicht bloß die erfolgte Aufforderung, sondern auch der innere Drang des Herzens, das lebhaft gefühlte Bedürfniß die verehrten Mitglieder dieser Synode zusammengeführt habe, daß Alle den gleichen Eifer für die gute Sache, die gleiche Liebe zum evangelischen Frieden, die gleiche Geneigtheit äußern werden zum guten Zweck nach allen Kräften mitzuwirken. Durch einen solchen in unserer Versammlung herrschenden Geist ist dann auch das größte Hinderniß, welches der

lößlichen Absicht entgegentreten könnte, die mögliche Uneinigkeit der Mitglieder, bereits gehoben; von ihm geleitet, verständiget man sich gegenseitig leicht, man nähert sich unbewußt, auch die Art und Weise der Verhandlung athmet den Geist christlicher Eintracht; jede persönliche Rücksicht, jede ängstliche Scheu vor mißgünstiger Deutung, jedes vorgefaßte Urtheil verschwindet, und nur die heilige Sache selbst bemächtigt sich mit Begeisterung der Gemüther.

Aber obwohl eine solche Stimmung des Gemüthes bei Ihnen allen, verehrte und geliebte Brüder in Christo Jesu, allerdings vorausgesetzt werden darf; so möchte es doch, um sie desto sicherer zu erhalten, nicht überflüssig erscheinen, einige mögliche Mißverständnisse, welche den friedlichen Gang der Verhandlungen stören könnten, gleich im Anbeginn derselben zu beseitigen, und uns, über die Grundsätze unseres Verfahrens vornämlich, gleich im Voraus zu verständigen. In dieser Absicht hauptsächlich dünkte es zweckmäßig, einige vorbereitende Worte Namens der evangelischen Fakultät dem Anfange der Verhandlungen vorauszusenden, welche nicht die besondere Ansicht des Sprechers, sondern die gemeinsame des ganzen Instituts ausdrücken sollen.

Wenn wir uns nun zuvörderst über das Verhältniß, in welches die Fakultät selbst zu der Synode treten zu dürfen glaubte, sorgfältiger verbreiten, so gestehen wir freimüthig, daß uns die zu vermuthende, und vielleicht auch durch das Beispiel älterer Synoden zu rechtfertigende Besorgniß, der Hinzutritt der Fakultät werde dem freien Gange der Synode hinderlich sein, dazu aufgefordert hat.

Dieses Bedenken indeß könnte nur alsdann mit einigem Grunde sich äußern, wenn die Fakultät sich in der Synode irgend eine äußere Gewalt, Vorßiß, überwiegendes Stimmrecht u. dgl. anzumassen beabsichtigte, durch welche sowohl das Verfahren, als auch die Beschlüsse der Synode nach ihrem Gutdünken oder doch überwiegendem Einflusse bestimmt werden könnten. Gegen eine solche Voraussetzung aber fühlt sie sich gedrungen die feierlichste Verwahrung auszusprechen. Obwohl sie auch in dieser Versammlung als ein eng verbundenes Ganze auftritt, obwohl es eine gemeinsame Ueberzeugung ist, welche sie vertheidigt, obwohl für ihre Mitglieder das Ziel der Vereinigung, welches die Synode anstrebt, wirklich schon erreicht ist, so begehrt sie dennoch keinen Vorzug vor den einzelnen Synodalen, den allein ausgenommen, welchen die Gewalt siegender Gründe, die unwiderstehliche Macht der Wahrheit selbst einem Jeden verschaffen können, welcher sie auf seiner Seite hat. Fern sei überhaupt von diesem Vereine jedes Streben der Herrschaft und des übelgeleiteten Ehrgeizes, jeder Versuch, ein persönliches Verhältniß geltend zu machen, jeder Gedanke an Vorschreiben, Anordnen, Verfugen; überhaupt alles, wodurch das kostbare Gut der Gewissensfreiheit auch nur im entferntesten könnte gefährdet werden! Dergleichen Bestreben müßte die Fakultät, von welcher Seite her es sich auch äußern sollte, als unevangelisches Beginnen ernstlich zurückweisen; wie sollte sie sich also nicht bemühen, es aus ihrer eignen Mitte auf das strengste entfernt zu halten, und jeden, auch den leisesten, Anschein davon sorgfältigst zu vermeiden?

Wohl glaubte dagegen die Fakultät mit ihrem Rathe, ihrer Erfahrung, ihrem Beispiele, den Ergebnissen ihrer Studien einer Versammlung, wie die gegenwärtige ist, mannigfach nützlich werden, sie vor Irrungen warnen, den sicheren, zum Ziele führenden Weg andeuten, Hindernisse und Schwierigkeiten beseitigen, mit Einem Worte, viel dazu beitragen zu können, daß der erhabene Zweck schneller und gewisser erreicht werde. Sie hoffte um so zuversichtlicher dieß zu vermögen, da sie selbst sich schon seit geraumer Zeit für eine evangelische, oder für eine solche erklärt hat, in welcher der bisherige Unterschied des evangelisch-Lutherischen und Reformirten in eine höhere Einheit aufgegangen ist; da ihre Mitglieder in Hinsicht auf die Lehrpunkte, worauf es hier ankommt, völlig mit einander einverstanden sind, obwohl sie dieselben, ihrer Berufspflicht gemäß, nach allen Seiten hin auf das reiflichste erwogen und durchdacht haben. Sie erwartete ferner auch das Vertrauen der Synodalen besonders in Anspruch nehmen zu können, da alle die Gegenstände, deren Kunde hier erfordert wird: gründliche, unbefangene Deutung der heiligen Urkunden, vollständige Erforschung und Prüfung aller Quellen des kirchlichen Lehrbegriffs, strenge wissenschaftliche Begründung der evangelischen Glaubenslehre, die unausgesetzte Thätigkeit ihrer Mitglieder seit einer Reihe von Jahren pflicht- und berufsmäßig beschäftigen, da ihr endlich die höhere wissenschaftliche Bildung der jungen Geistlichkeit der Provinz fast ausschließlich anvertraut ist, und sie sich einer sehr glücklichen Wirksamkeit in dieser Hinsicht zu erfreuen hat. Sie konnte es überhaupt nur erfreulich finden, daß sich eine Gelegenheit darbietet, mit den würdigsten ihrer verehrten Mitbrüder in der praktischen Geistlichkeit über heilige Angelegenheiten der christlichen Ueberzeugungsweise sich fördernd zu vereinbaren.

Wäre es aber in dieser Synode darauf angekommen, das Aeußere der kirchlichen Bräuche oder die Form der Verfassung übereinstimmig festzusetzen, so würde die Fakultät sich gern beschieden haben, daß hierzu eine ins Einzelne gehende Kenntniß der wirklichen Verhältnisse und der Stimmung in den Gemeinden erforderlich sey, welche nur durch eine lange Antserfahrung von dem wirklichen Geistlichen kann erworben werden, dem akademischen Theologen aber, schon wegen der eigenthümlich verschiedenen Art seiner Geschäfte, häufig abgehet. Dieses Aeußere soll indeß, nach der erhaltenen Anweisung, überhaupt gar nicht den Gegenstand unserer Verhandlungen bilden, die sich „auf die innerliche Seite der Vereinigung“ lediglich zu beschränken haben. Ueber diese Seite der Vereinigung aber muß dem akademischen Theologen vor Allen ein Urtheil zustehen, indem sie ganz auf das Gebiet derjenigen Wissenschaft fällt, welcher er die ungetheilte Anstrengung seiner Geisteskräfte zu widmen hat.

Von einem beschränkenden Uebergewichte, einem der Freiheit der Synode irgend nachtheiligen Einflusse der Fakultät kann also überhaupt nicht die Rede seyn. Die Fakultät wird sich kein Vorrecht nehmen, welches sie nicht auch jedem Synodalen einräumte; sie wird rathen, warnen, vorschlagen, beweisen, jeder Synodale wird dasselbe Recht haben; sie wird Punkte vorlegen, welche als Grundlage der Verhand-

lungen möchten dienen können, aber sie überläßt es der Entscheidung der Synode, ob sie dieselben annehmen, oder modificiren, oder auch andere an ihre Stelle setzen wolle. Nur ist sie entschlossen, als eine wirklich unirte Anstalt, auch jederzeit in Uebereinstimmung zu verfahren, und sich keine Art theologischer Unterscheidungen als Glaubensformen aufdringen zu lassen, für welche sie nicht in den heiligen Urkunden die ausdrücklichsie Gewährleistung findet. Willig und brüderlich bietet sie den sämmtlichen Synodalen in Allem die Hand, was zur Vereinigung der evangelischen Kirche zuträglich erscheint, so wie sie dagegen Allem entgegenstreben wird, was die Zwietracht wecken und den Sektengeist fördern könnte.

Aber zweitens werden wir uns auch über das Verhältniß der Synodalen zu den Gemeinden gleich anfänglich verständigen müssen, wenn Irrungen im Laufe der Verhandlungen sollen vermieden werden. Allerdings ist die Synode nicht auf eine solche Weise zusammengesetzt, daß ihre Mitglieder als Stellvertreter der Gemeinden gelten und in ihrem Namen handeln, oder Beschlüsse fassen könnten, zu deren Annahme die Gemeinden verpflichtet wären. Sie darf sich nicht als eine beschließende und vollziehende, sondern nur als eine beratende und vorbereitende ansehen; sie kann nur das Urtheil der Geistlichkeit, nicht die Wünsche der Gemeinden aussprechen. Hat sie indeß den zu wünschenden und zu hoffenden Erfolg, daß die Versammelten sich offen erklären: in Hinsicht auf die Hauptsache, oder die Lehrpunkte selbst, bestehe unter ihnen keine Verschiedenheit der Meinung von einer solchen Art, daß sie zur Fortsetzung der kirchlichen Trennung berechtigen könne, und zugleich brüderlich dahin verbinden: in dem Umkreise ihrer Wirksamkeit nach bestem Vermögen die Geneigtheit zur Union befördern zu wollen, — hat die Synode diesen Erfolg, so leidet es wohl keinen Zweifel, daß auch die Gemeinden fast einmüthig sich willig finden werden, beizutreten. Denn die Zustimmung derselben hängt, wie die Erfahrung, ja schon die Natur der Sache lehren kann, größtentheils ab von der Richtung, welche der Geistliche ihrem Urtheile zu ertheilen für gut findet. Es ist also für die Sache in der That das Meiste gewonnen, wenn gerade diejenigen Geistlichen, welche wegen ihrer Verhältnisse, ihres Charakters, mit Einem Worte wegen des Vertrauens, welches sie genießen, einen vorzüglichen Einfluß auf die Gemeinden ausüben, sich auf die oben erwähnte Art vereinbaren. Die Gemeinden, welche mit Ehrfurcht auf ihre Lehrer hinblicken, werden willig einem solchen Vorgange und Beispiele folgen. Erst alsdann aber wird dem segensreichen Friedenswerke durch eine vollziehende und beschließende Synode, zu welcher nicht nur die Geistlichkeit, sondern auch die Gemeinden ihre Abgeordnete zu senden hätten, die eigentliche Vollendung gegeben werden können. Für die Gemeinden ist also alles durch diese Synode Herbeizuführende völlig unverbindlich, und eben deshalb scheint auch kein Synodale durch die Bedenklichkeit: ob er ohne Zuziehung der Gemeinde seine Erklärung abgeben könne, sich stören lassen zu dürfen. Er kann seine Erklärung ohne Zuziehung der Gemeinde stellen, weil er sie nur für seine Person, nicht aber im Namen der Gemeinde ausstellt.

Der dritte Punkt, über welchen wir uns vorläufig zu verständigen hätten, betrifft die Schranken, innerhalb welcher sich unsere Verhandlungen bewegen müssen. Bekanntlich erstreckt sich die Verschiedenheit der beiden Kirchen theils auf das Aeußerliche, oder die Gebräuche und die Verfassung, theils auf das Innerliche, oder die Lehrsache selbst. Wiewohl nun jenes nicht selten so, als ob es die Hauptsache wäre, bei den Unions-Versuchen der neuesten Zeit ist behandelt worden, so kann es doch schon aus dem einfachen Grunde nicht wohl die Hauptsache dabei sein, weil nachweislich in jeder der beiden evangelischen Kirchen große Verschiedenheit im Aeußerlichen unbeschadet der kirchlichen Einheit geherrscht hat, ja, was hier vorzüglich in Betracht kommen möchte, von ihren Urhebern selbst durchgängige Gleichheit im Aeußern als Bedingung der kirchlichen Einheit niemals ist herbeizuführen beabsichtigt worden. Vielmehr soll die Kirche, nach den beiderseitigen Bekenntnisschriften, in allen solchen äußerlichen Dingen volle Freiheit genießen, nach Zeit und Umständen, nach eintretendem Bedürfnisse zu ändern; nur daß dabei der Anstand und die Ordnung in den Gemeinen berücksichtigt, Anstoß vermieden, das von Christus ausdrücklich Angeordnete gewissenhaft erhalten, die Einführung solcher Gebräuche und Verfassungsformen dagegen jederzeit gemehret werde, welche den Uberglauben wecken, die Gewissensfreiheit beeinträchtigen, und so für die Sache des wahren evangelischen Glaubens höchst bedenklich werden könnten. Daher haben denn auch von der einen Seite in der Mitte der evangelisch-lutherischen Kirche, von der andern in der Mitte der evangelisch-reformirten Kirche, jederzeit Verschiedenheiten im Aeußerlichen Statt gefunden, und finden noch wirklich Statt, wie schon die flüchtigste Vergleichung lehren kann. Wie Manches der Art ließe sich z. B. entdecken, wenn man nur die Lutherische Kirche in Schlesien mit der Mutterkirche in Sachsen vergleichen wollte, und dennoch würden diese Verschiedenheiten noch weit größer sich zeigen, wenn man die Vergleichung auch auf die Lutherischen National-Kirchen außer Deutschland, namentlich die Dänische und Schwedische, ausdehnen wollte. Auch in der reformirten Kirche ist es nicht einmal nothwendig, ganze National-Kirchen, wie die Schweizerische und Niederländische, zu vergleichen, um zur Entdeckung solcher Verschiedenheiten zu gelangen, indem das Vaterland selbst, fast in allen den kleineren und größeren Staaten, welche die reformirte Lehre annahmen, Beispiele davon in die Hand giebt. Haben aber beide Kirchen jede eine wahrhaft kirchliche Einheit anerkanntermaßen gebildet ohne Gleichförmigkeit im Aeußerlichen; so läßt sich auch gar nicht absehen, warum nicht auch die vereinigte evangelische Kirche eine solche sollte darstellen können, wenn gleich die Verschiedenheit in Gebrauch und Verfassung nicht sogleich könnte vollständig gehoben werden? Wahrscheinlich aber würde es auch nicht nur unnöthig, sondern selbst für das heilsame Friedenswerk nachtheilig oder hinderlich werden, wenn man mit der Unordnung des Aeußerlichen den Anfang machen, oder sie als das Wesentliche bei der Vereinigung behandeln wollte. Denn einmal würde die Herbeiführung einer solchen Gleichförmigkeit den meisten Widerstand bei den Gemeinen antreffen,

deren Mehrzahl bekanntlich nur mit Widerstreben sich Gebräuche ent-
 reißen läßt, welche eine lange Gewohnheit und die Weihe des Alter-
 thums scheinen bestätigt zu haben. Sodann aber ließe man dadurch
 auch Gefahr, den verderblichen, dem Geiste des Evangeliums entschieden
 widerstrebenden Wahn: daß das Aeußerliche der religiösen Handlungen
 ihr Wesentliches, das Innerliche derselben aber, oder die in ihnen sich
 aussprechende religiöse Gesinnung, der Glaube, das minder Wesentliche
 derselben ausmache, durch ein solches Verfahren unvorsichtig zu begün-
 stigen. Würde es ferner möglich sein, den neu einzuführenden Brauch
 so weise zu vermitteln, daß nicht Partheilichkeit für die eine oder die
 andere Seite sich zu verrathen schiene, und nicht am Ende beide Theile
 Veranlassung zu der Befürchtung fänden, daß man sie hinüber zu
 ziehen beabsichtige? Dazu kommt dann noch, daß solche Gleichförmig-
 keit nicht hervorgebracht werden konnte, ohne in die bestehenden bürger-
 lichen und ökonomischen Verhältnisse beider Kirchen mannigfach störend
 einzugreifen, und so eine Menge von Klagen und Verwirrungen zu
 veranlassen. Und dabei bliebe es dann zuletzt noch zweifelhaft, ob man
 durch so mancherlei Anstoß auch nur das beabsichtigte Ziel wirklich her-
 beiführe; denn in der That begründete man auf diesem Wege gar keine
 wahrhafte Einheit, am wenigsten aber Einheit der Kirche im evangelischen
 Sinne, welche nicht auf Uebereinstimmung des Brauches und der Ver-
 fassung, sondern des Geistes und der Gesinnung beruht, und überhaupt
 nicht einen äußerlichen Staat bildet, sondern eine Gemeinschaft der Hei-
 ligen, in welcher das Wort Gottes recht gepredigt wird. Mit hoher
 Weisheit hat daher die verehrliche Behörde, auf deren Einladung wir
 versammelt sind, uns lediglich auf das Innerliche der Vereinigung
 hingewiesen, wohl erwägend, daß die durch jenes nothwendig gewordenen
 äußeren Veränderungen sich allmählich von selbst gestalten werden, so-
 bald nur in der Hauptsache das Bewußtsein einer Trennung ver-
 schwunden ist. Wie Vieles von dieser Art hat sich doch schon in den
 neueren Zeiten, nicht durch äußere Gewalt, sondern durch die gereifere
 Einsicht der Zeit, von freien Stücken und unmerklich zum Bessern ge-
 bildet, welches schwerlich würde zur Reife gelangt seyn, wenn man es
 hätte vorschreiben und anordnen wollen. So dürfen wir auch wohl
 hoffen, daß nach geschlossener Vereinigung, in der Haupt-
 sache aus den beiderseitigen Verschiedenheiten im Aeußerlichen sich das
 Bessere allmählich entwickeln, Eingang verschaffen, und zur gemeinsamen
 Annahme in der vereinigten Kirche erheben werde.

Nachdem wir aber unsere Verhandlungen lediglich auf das Inner-
 liche der Vereinigung, oder die streitigen Lehrpunkte, beschränkt haben,
 so wäre nun viertens zu untersuchen, nach welchen Grundsätzen man
 verfahren müsse, um zu der Feststellung eines gemeinsamen Ausdruckes
 der Ueberzeugung für diese Punkte zu gelangen. Wenn es nun hier
 keinem Zweifel unterworfen werden kann, daß man dabei nur von den
 schon gemeinsamen Grundsätzen beider evangelischen Kirchen sich dürfe
 leiten lassen; so ergibt es sich auch nothwendig, daß man nicht auf
 allenfallsige Zusammenschmelzung abweichender menschlichen Auctoritäten,
 nicht auf Vermittelung solcher Bestimmungen bedacht sein dürfe, welche

die zu weit getriebene theologische Forschung, über die heilige Schrift hinausgehend, festsetzen zu können sich herausnahm. Denn nicht nur, daß ein solches Beginnen sich als erfolglos verrathen müßte, sondern man würde auch dadurch gegen das sicherste gemeinsame Fundament beider Kirchen verstoßen. Denn diese gemeinsame Grundlage beider besteht ja eben darin, daß allein die richtig verstandenen und erklärten Aussprüche der heiligen Schriften Auctorität in Sachen des Glaubens genießen sollen. Auf diese Norm wird also auch jede Vereinigung in evangelischem Geiste ausschließlich zurückgehen müssen, so wie sie auch dadurch allein möglich, ja ohne große Schwierigkeiten möglich werden kann. Denn jedem unbefangenen Schriftforscher zeigt sich auch, je strenger er den eben ausgesprochenen Grundsatz festhält, um desto augenscheinlicher: daß gerade diejenigen Bestimmungen, worin beide Kirchen von einander abgehen, nicht als unmittelbares Ergebnis der Schriftforschung, sondern als Früchte einer theologischen Spekulation gelten müssen, welche mehr bestimmen und ausmachen wollte, als die göttliche Offenbarung uns mitzuthellen für heilsam erachtete. Hat man sich aber davon, daß dieses „Mehr“ in der That ein solches sei, einmal überzeugt, so fällt es alsdann auch nothwendig in die Klasse jener menschlichen Meinungen und Sätzungen, welche nach den Grundsätzen des Evangelii und der evangelischen Kirche niemals Auctorität in Sachen des Glaubens genießen dürfen. Wie bei allem Menschlichen, so wird auch hier Jedem frei gegeben, seiner Ansicht und Ueberzeugung zu folgen, vorausgesetzt, daß er nicht die anerkannt menschliche Satzung als evangelische Wahrheit aufdringen und geltend machen wolle. Ohne also die Freiheit der Ueberzeugungen, ohne die theologische Forschung im Geringsten in diesen Punkten hindern oder beschränken zu wollen, gestattet man ihnen vielmehr eine weit freiere Bewegung, indem man für sie die Schranken der Menschenatzungen aufhebt, und man vereinigt sich nur dahin: die kirchliche Gemeinschaft lediglich von der gemeinsamen Annahme des unmittelbar und anerkannt Evangelischen, nicht aber von dem Bekenntniß der kirchlich hinzugefügten Merkmale abhängig machen zu wollen. Was aber unmittelbar Evangelisch sey, darüber kann, besonders hinsichtlich der Differenzpunkte beider Kirchen, kaum irgend ein Streit Statt finden, wie auch wirklich darüber, mit sehr geringen und kaum nennenswerthen Ausnahmen, in der That keine Verschiedenheit unter den Schriftkundigen der evangelischen Kirche obwaltet.

Es wird also, um die Vereinigung möglich zu machen, nothwendig seyn, daß beide Kirchen sich entschließen, die Lehrsätze, in welchen sie sich unterscheiden, einer neuen Prüfung nach den Aussprüchen des Evangeliums zu unterziehen, Alles fallen zu lassen, was ohne ausdrückliche evangelische Auctorität angenommen wurde, und sich den Entscheidungen einer unmittelbaren, von jeder kirchlichen Satzung unabhängigen, vernunftgemäßen Schriftdeutung zu unterwerfen. Beide, wird damit gefordert, sollen zu der gemeinsamen und alleinigen Quelle, aus welcher ihnen die lautere göttliche

Wahrheit strömet, zurückkehren; sie sollten auch die besonderen Meinungen der Männer, welchen sie die Wiederherstellung einer gereinigten Lehre verdanken, dieser höheren Norm willig unterordnen. So gewiß sie aber bei einem solchen Verfahren dem Geiste ihrer frommen Begründer gemäß handeln; so gewiß darf auch erwartet werden, daß Keiner, welcher nicht von dem freien evangelischem Geiste eines Luther und Zwingli gänzlich verlassen, und deshalb unwürdig ist, sich nach ihrem Namen zu nennen, ein Verfahren mißbilligen werde, welches in der That nur eine Wiederholung desselben Verfahrens sein würde, durch welches jene großen Männer die unter Menschensatzung vergrabene Wahrheit zuerst wiederum ans Licht zogen. Denn es ist mit Einem Worte nur die Thätigkeit der Reformatoren selbst, welche, um die Vereinigung zu bewirken, wieder hervorgeufen werden, aber auch durch die fortgeschrittene Bibelforschung eine richtigere Leitung erhalten soll. Es kann und soll nicht davon die Rede seyn, daß der Lutheraner die Meinungen eines Zwingli und Calvin, der Reformirte die Meinungen eines Luther und Melanchthon sich aneigne; sondern daß beide von den trennenden Partheimeinungen zu ihrer gemeinschaftlichen Quelle zurückgehen, in welcher die Differenz sich nothwendig auflösen muß. Zu einem solchen Verfahren müßten Luther und Zwingli, wären sie gegenwärtig, willig die Hand bieten, wollten sie nicht ihr eignes Unternehmen verurtheilen.

Nicht also von Ausgleichung der dogmatischen Kirchensatzungen, nicht von Vermittelung auch der, nach der letzten Annäherung beider Kirchen noch zurück gebliebenen, Verschiedenheit soll unter uns gehandelt, nicht von der Auffindung so künstlich gestellter Formeln, daß auch die äußerste, feinste Differenz durch sie gehoben schiene, soll die Möglichkeit der Vereinigung abhängig gemacht werden. Denn schon das Beispiel der Vorzeit, schon die Geschichte der langwierigen und so oft fruchtlos wiederholten Friedensverhandlungen zwischen den Theologen beider Kirchen müßte uns warnend das Vergebliche eines solchen Beginns vorhalten, müßte uns überzeugen, daß es unmöglich sei, eine vermittelnde Formel aussündig zu machen, in welcher die unterscheidenden Bestimmungen beider Kirchen nach ihren Merkmalen zugleich enthalten wären. Jede Verhandlung über die kirchlichen Differenzpunkte, würde sie lehren, pflege, weit entfernt die bestehenden zu heben, nur neue Differenzen herbeizuführen. Ohnedem aber würde eine vollständige Revision der sämtlichen kirchlichen Controverspunkte, welche durch den Jahrhunderte langen Streit so höchst verwickelt geworden sind, und nach der Ausdehnung, welche man ihnen gab, fast in alle Theile des Systemes einwirkten, unser Geschäft so sehr in die Länge ziehen, daß seine Beendigung gar nicht abzusehen wäre. Beschränken wir uns dagegen auf die noch obwaltenden Verschiedenheiten in der Erklärung der biblischen Beweisstellen für die streitigen Lehrpunkte, so ist unsern Untersuchungen nicht allein eine sichere Schranke gesetzt, über welche sie nicht, hinausgreitend, sich ins Unendliche verlieren können; sondern es sind ihnen auch die festesten Gesetze vorgeschrieben, nach welchen verfahren sich das Wahrscheinlichste mit überwiegenden Gründen

darlegen läßt. Wir wandeln auf dem festen Boden des Sprachgebrauchs und der Geschichte, nicht auf dem unsicheren und schwankenden des unendlichen Gebietes der theologischen Speculation.

Noch ein besonderer Grund tritt hinzu, um das Einschlagen dieses Weges rathsam zu machen, welcher uns in der Schwierigkeit zu liegen scheint, die wahren kirchlichen Differenzen auch nur richtig aufzufassen, oder die Meinung der Gegenparthei auch nur ihrem eigentlichen Sinne nach zu verstehen. Die Streitigkeiten, nicht bloß die der beiden evangelischen Kirchen, sondern fast alle theologischen Controversen, geben davon abschreckende Beispiele. Man zieht aus der Lehre des Gegners eine, von ihm nie zugestandene, gehäßige Consequenz, gewöhnt sich, diese mit seiner wirklichen Meinung zu vermischen, und kann sich nun die letztere gar nicht mehr denken, ohne die Consequenz zugleich mitzudenken. Ja, man fühlt auch wohl, daß ohne eine solche Consequenz die Differenz höchst unbedeutend sein würde, und hält sie daher, aus bloßer Streitsucht, hartnäckig fest. Haben doch solche Mißverständnisse, ungeachtet der sorgfältigsten Aufklärungen, sich sogar noch bis auf die neueste Zeit forterben können. So hören wir noch immer, nach dem Vorgange der Concordienformel, die Differenz der Lutherischen und Reformirten Kirche beruhe darin, daß jene annehme, der Leib Christi sey im heiligen Abendmahl wirklich, wahrhaft, wesentlich gegenwärtig, welches diese läugne, ungeachtet sich die Anhänger Calvins auf das Entschiedenste dahin erklärt hatten, daß sie jene wahre, wirkliche, wesentliche Gegenwart gleichfalls annähmen. Aber freilich weichen sie in der Art, dieselbe zu bestimmen, allerdings ab, indem sie sie nur mit dem Brode, gleichzeitig mit dem Genuße des Brodes, nicht aber in und unter dem Brode, als an dasselbe äußerlich gebunden, in demselben umschlossen, gegeben dachten, und es war nur eine Consequenz der Gegner, daß eine bloße Gegenwart mit dem Brode gar nicht eine wahre, wirkliche, wesentliche seyn könne. Aber da die Differenz nur nach dieser hineingetragenen Consequenz, nicht aber nach ihrer wirklichen Beschaffenheit, als eine wesentliche gelten konnte, so setzte man die erstere unredlich an die Stelle der letzteren, um den Schein zu vermeiden, daß man den Streit um ein leeres Schattenbild, um Formeln und Worte fortsetze. Nicht minder findet man auch bei der Angabe der Lutherischen Unterscheidungslehren, bei Anhängern eben sowohl als Gegnern dieser Kirche, ähnliche Mißverständnisse, von welchen nur eines der allerauffallendsten, obwohl öfters wiederkehrenden, gegenwärtig mag erwähnt werden. Man stellt nämlich die Differenz in dem Begriffe des Sacraments überhaupt so dar, als ob die Wirkung des Sacraments in der reformirten Kirche von schon vorhandenem Glauben abhänge, die Lutherische aber den Glauben erst durch das Sacrament lasse hervorgebracht werden. Demnach würde sie denn ein *opus operatum* lehren, welches die innere gute Regung des Empfangenden nicht fordert, um wirksam zu werden, indem es schon durch die bloße Vollziehung jene magisch hervorruft. Aber ihre symbolischen Bücher erklären sich freilich auf das Bestimmteste gegen diese Vorstellung, und wenn sie gleich die Hervorbringung und den Empfang des wirklichen Sacra-

menten keinesweges durch den Glauben, sondern nur durch das göttliche Wort bedingt werden lassen; so sind sie doch so weit entfernt, dem Ungläubigen zuzusichern, der Glaube werde ihm durch den Empfang des Sacramentes hervorgebracht werden, daß sie ihm vielmehr ankündigen, das ohne Glauben genossene Sacrament gereiche nur zum Gerichte und zur Verdammniß. Aber auch hier scheint man aus der Behauptung der Lutherischen Kirche: der Glaube sey nicht erforderlich zum Empfange des wirklichen Sacramentes, die irrige Folgerung gezogen zu haben: also auch nicht zur heilsamen Wirkung des Sacramentes, zu welcher demnach auch die Hervorbringung des Glaubens gehören muß. Diese beiden Beispiele, welche sich leicht vermehren ließen, mögen uns zugleich anzeigen, wie bedeutungslos die wirkliche Differenz im kirchlichen Leben geworden sei, so daß selbst die Theologen sich selten der eigentlichen, höchst subtilen Verschiedenheit bewußt sind, welche die Gemeinde, auch wenn man sie ihr ausführlichst zu erklären sich bemühte, schwerlich zu fassen vermöchte. Nur wenn man ihr dagegen andere Dinge, über welche keine wirkliche Verschiedenheit obwaltet, als Differenzpunkte fälschlich vorhält; nur wenn man der Schwesterkirche Lehresätze hartnäckig aufbürdet, welche sie auf das Bestimmteste abgelehnt hat, nur alsdann ist es möglich, die Gemeinden auf den Wahn zu leiten: die Abweichungen seien in der That so groß, daß die ewige Seligkeit davon abhänge. Hoffentlich hat Keiner von uns das Bewußtsein, auf diese unredliche Weise einen ungegründeten Partheihaß geweckt oder auch nur gepflegt zu haben; aber dürfen wir darum auch erwarten, daß die bisherigen Trennungspunkte Jedem unter uns deutlich gegenwärtig seien, so daß eine Erörterung derselben nicht zuvörderst damit anfangen müßte, zahlreiche Mißverständnisse von beiden Seiten zu entfernen, um nur erst die wirkliche Verschiedenheit ausfindig zu machen. Wie viel sicherer und einfacher dagegen das Verfahren: eine Differenz, deren man sich von beiden Seiten gar nicht mehr deutlich bewußt ist, auch unberührt zu lassen, und die richtige Vorstellung, ohne Berücksichtigung der Differenz, unmittelbar aus der gemeinsamen Quelle des christlichen Glaubens neu zu begründen.

Diese Art des Verfahrens würde aber auch die evangelische Kirche vielleicht noch weiter, zu einem noch schöneren Ziele, als die Vereinigung selbst wäre, hinleiten. Sie würde ihr nämlich anschaulich machen, daß nicht nur bei den Trennungspunkten, sondern auch bei noch manchen andern des gemeinsamen Lehrbegriffs, eine Revision nach den heiligen Urkunden nothwendig werde, wenn, wie es einer evangelischen Kirche gebührt, der kirchliche Lehrbegriff auch nur Evangelisches, aber keine Art menschlicher Säkung enthalten sollte. Dankbar würden wir eingedenk bleiben, daß unsere Reformatoren für die Reinigung des kirchlichen Lehrbegriffes Vieles, und, wenn man ihre Verhältnisse berücksichtigt, unbegreiflich viel geleistet haben. Aber warum sollten wir nicht eben so offen eingestehen, daß sie nicht Alles geleistet haben, und unmöglich Alles leisten konnten? Warum sollten wir, gegen ihre laut und oft erklärte Absicht, darauf bestehen, daß mit ihren Meinungen die

Forschung im Gebiete der christlichen Glaubenslehre umzäunt, dem Fortschreiten in der Erkenntniß der göttlichen Offenbarung ein ewiger Stillstand geboten, mit ihren Bekenntnissen die Form für das Bekenntniß der evangelischen Kirchen aller Zeiten gegeben sei? Warum sollten wir nicht anerkennen, daß die Reformatoren, namentlich die dogmatischen Kirchensatzungen der ersten fünf Jahrhunderte, keiner neuen Prüfung unterworfen, sondern ihre Symbola auf Treue und Glauben als evangelisch annehmen? Sollte etwa die evangelische Kirche diese Prüfung nie vornehmen, weil sie von den Reformatoren nicht vorgenommen wurde? Sollte sie die biblische Revision des Lehrbegriffes immer nur so weit verfolgen, als es im XVI. Jahrhunderte von den Reformatoren geschah? Oder sollte sie dieselbe zwar anstellen, ihre Ergebnisse aber in der Verborgenheit der Schulen behalten, ohne zugleich auch die Gemeinden an der gefundenen evangelischen Wahrheit Theil nehmen zu lassen, und sie, nach der hochherzigen Weise ihrer Begründer, im freimüthigen öffentlichen Bekenntnisse unumwunden auszusprechen? Sollte sie nicht dadurch endlich den unseeligen Widerstreit des Kirchlich-Symbolischen, und Biblisch-Evangelischen, über welchen sich die theologischen Schulen trennen, zu schlichten, und den Partheiengeist, welcher auch das kirchliche Leben der Gemeinden zu zerrütten beginnt, zu beschwichtigen vermögen? Wir wollen nicht behaupten, daß die Union dahin führen müsse, nicht einmal, daß sie dahin führen werde, als wahrscheinlich hinstellen, aber den Wunsch glauben wir aussprechen zu dürfen, daß sie dahin führen, daß sie nicht bloß Union bleiben, sondern auch Reformation werden möge, und so das Werk, welches im XVI. Jahrhunderte so segensreich angefangen wurde, im XIXten mit gleichem Muthe, gleichem Eifer für Wahrheit fortgesetzt werde, um die evangelische Kirche ihres erhabenen Namens immer würdiger zu machen!

Endlich wird auch auf diesem Wege am Sichersten die Stimmung zu erhalten sein, ohne welche an einem günstigen Erfolge unsers Unternehmens billig gezweifelt werden müßte. Wir meinen jene christliche Friedensliebe, jenen milden, brüderlichen Sinn, welchen eine solche Verhandlung vor Allem fordert. Das Gebiet der kirchlichen Polemik regt die Leidenschaften unwillkürlich auf, der wilde Geist der Streitenden hat eine ansteckende Kraft, und es steht daher zu befürchten, daß mit dem Hervorsuchen der alten Streitpunkte auch die alte, längst glücklich vergessene, Streitmethode sich ungerufen wieder einstellen werde. Wer dagegen könnte sich ernstlich mit der Betrachtung und Erforschung der evangelischen Aussprüche beschäftigen, ohne zugleich auch von dem sanften Geiste des Friedens, der Eintracht, der Versöhnung, welchen sie athmen, angefaßt, und durch ihn für die Herstellung des kirchlichen Friedens begeistert zu werden?

Aber es wird uns auch fünftens gestattet sein, die Ergebnisse im Voraus mindestens anzudeuten, auf welche eine solche Weise des Verfahrens hinsichtlich der wirklichen Differenzpunkte wahrscheinlich hinleiten würde. Wenn wir uns hier nun auf die zwei Differenzpunkte, von der Art der Gegenwart des Leibes Christi im heiligen Abendmahle, und von der unbedingten Gnadenwahl beschränken, so glauben wir uns dadurch

rechtfertigen zu können, daß die übrigen Verschiedenheiten, welche man etwa noch im beiderseitigen Lehrbegriffe entdecken könnte, erst von ihnen ausgegangen sind, und daher auch sich mit ihnen wieder auflösen müßten. Was nun den ersten Punkt betrifft, so zweifeln wir gar nicht daran, daß eine solche Formel, welche erklärte: daß der ganze Christus im heiligen Abendmahle wahrhaft gegenwärtig sey, so wie: daß er sich jedem das heilige Mahl genießenden gläubigen Christen wahrhaft, vollständig, obwohl auf eine unbegreifliche Weise mittheile, oder in die unmittelbarste Gemeinschaft mit einem Solchen trete, — wir zweifeln gar nicht daran, daß sich eine solche Formel auf dem Wege der Schriftforschung hinlänglich begründen lasse. Aber schwerlich würde zu erwarten sein, daß über eine bestimmte Art und Weise der Gegenwart Christi im heiligen Abendmahle auch nur das Mindeste durch die sorgfältigste Deutung der heiligen Bücher würde ausgemittelt werden können. Was also hierüber in beiden Kirchen über die Schrift hinaus festgesetzt wurde, das müßte auch von beiden als biblisch unhaltbare, rein speculative Bestimmung aufgegeben werden. Z. B. nicht nur das Lutherische in und unter, sondern auch das Reformirte mit dem Brode, — nicht nur der Lutherische Genuß: mit dem Munde, sondern auch der Reformirte: mit dem Glauben. Und gar festzusetzen, daß auch der Ungläubige das wirkliche Sacrament empfangen würde völlig überflüssig seyn, da Ungläubige ja überhaupt an der christlichen Gemeinschaft keinen Antheil haben können. Und wie könnte es zur kirchlichen Vereinigung wohl irgend erforderlich seyn, auch über solche müßige Fragen etwas Festgesetztes nachzuweisen? Wenn Christus sagt: wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen; oder: ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende, wem fällt es da ein, von der Bestimmung der Art und Weise, wie Christus in den Versammlungen den Gläubigen und überhaupt beständig ihnen gegenwärtig sei, ob dem Leibe oder dem Geiste, dem Menschlichen oder dem Göttlichen seiner Person nach, die Theilnahme an derselben kirchlichen Gemeinschaft abhängig machen zu wollen? Wenn man aber glaubt, die Gegenwart Christi überhaupt als Geheimniß behandeln zu können, welches wohl heilsam geglaubt, aber nicht heilsam erforscht werden könne, warum will man denn nur im Abendmahle darauf bestehen, daß die Weise der Gegenwart unter einer bestimmten Formel gedacht werde? Wenigstens auf das Beispiel der ältesten Kirche dürfte man sich dafür schwerlich berufen können, daß auch dies zum seeligmachenden Glauben gehöre. Vielmehr zeigt die Geschichte, daß die Kirche fast ein Jahrtausend bestand, ehe sie auch darüber etwas glaubte bestimmen zu müssen. Fast jeder der älteren Kirchenlehrer bis auf Paschasius herab, folgt einer eigenthümlichen Ansicht über die Art und Weise, wie Christus im heiligen Abendmahle gegenwärtig sei, so daß sich die Einzelnen bald mehr bald weniger der einen oder der anderen unter den späteren symbolischen Lehrbestimmungen anschließen, und es daher jeder der verschiedenen Hauptkirchen möglich wurde, ihre besondere Vorstellung durch Zeugnisse des kirchlichen Alterthums zu unterstützen. Die Kirche feierte das heilige Mahl auch in diesem Zeitraume in tiefer Ehrfurcht, sie forderte

ihre Mitglieder auf zu eifriger und fleißiger Theilnahme, sie schloß die durch Irrlehre oder Sittenlosigkeit Unwürdigen mit großer Strenge aus von der Gemeinschaft desselben, aber sie war weit entfernt, eine bestimmte Vorstellung von der Art, wie Christus darin zugegen sey und sich zu genießen gebe, als Bedingung der Zulassung fordern zu wollen. Nirgends eine Spur, daß darüber eine kirchliche Norm vorhanden war, nach welcher der Gläubige seine Vorstellungen hätte regeln müssen; vielmehr werden abweichende Ansichten darüber von den rechtgläubigen Lehrern offen vorgetragen, ohne Anstoß zu erregen. Erst seitdem das Wunder der Brodverwandlung Eingang gewonnen, findet man es nothwendig, auch das Dogma von der Art der Gegenwart Christi im heiligen Mahle näher zu bestimmen, und das Symbolum der bekannten Paternostischen Synode, welches die Brodverwandlung bestätigte, gab auch die erste allgemeine kirchliche Entscheidung über das Dogma von der Art der Gegenwart des Herrn im Abendmahl. Seitdem bekommt dann der Lehrsatz vom Genusse des Leibes Christi im Sacramente des Altars eine kirchliche Bedeutung und eine Wichtigkeit im Systeme, welche er nie zuvor gehabt hatte. Von der Annahme des neuerfundenen Wunders hängt nun die Rechtgläubigkeit vornämlich ab, und es wird zugleich die fruchtbare Mutter des mannigfachsten Uberglaubens. Daher denn auch das Vorurtheil, daß eine bestimmte Vorstellung von der Art der Gegenwart Christi im Abendmahl zur Seeligkeit erforderlich sei, ein Vorurtheil, welches so tiefe Wurzeln in den Gemüthern schlägt, daß selbst die Reformatoren sich nicht völlig von ihm loszureißen vermögen. Sie begnügen sich deshalb nicht bloß damit, die Ungereimtheit der herrschend gewordenen Vorstellung von einer Verwandlung nachzuweisen; sondern glauben auch neue Theorien über einen Punkt aufstellen zu müssen, für welchen es überhaupt keine schriftmäßigen Beweise giebt. Und eben dieses Vorurtheil, welches zu dem Wahne leitet, daß die kirchliche Gemeinschaft an das Bekenntniß für eine dieser Theorien gebunden sey, muß die Trennung erhalten, weil die Theorien sich unmöglich vereinigen lassen. Sollen nun auch wir noch diesem Vorurtheile huldigen, und nicht vielmehr die Weisheit der ältesten Kirche nachahmen, welche die Ueberzeugung in einem Punkte frei ließ, welcher weder durch Zeugnisse der heiligen Schriften, noch durch Vernunftgründe sich festsetzen läßt? Sollen wir zweifeln, daß eine kirchliche Einheit auch jetzt noch auf derselben Grundlage wiederum könne errichtet werden, auf welcher sie ein Jahrtausend hindurch beruhte? Noch jetzt blühet unter uns eine kleine evangelische Gemeinschaft, in welcher, seit einem Jahrhunderte beinahe, die Abweichung in diesem Punkte als unwesentlich behandelt wird, und Mitglieder beider evangelischen Kirchen daher, bei fortbestehender Verschiedenheit der Ansicht darüber, von demselben kirchlichen Bande umschlossen werden. Aber wir tragen gerechtes Bedenken, uns auf ein solches Muster zu berufen, weil es scheinen könnte, daß hier die Vereinigung nur durch Vernachlässigung der gründlichen Bibelforschung und durch Beschränkung des wissenschaftlichen Strebens in der Theologie möge erkauft sein, so daß die Nachtheile dem erlangten Vortheile leicht die Waage halten könnten. Nein, die große, allgemeine

Kirche der ersten Jahrhunderte giebt uns ein ruhmwürdiges und nachahmungswerthes Bild einer Gemeinschaft, welche, selbst unter dem härtesten Drucke, unauflöslich verbunden bleibt, und den schönsten Gemeinssinn erweckt, ohne über den streitigen Punkt sich um eine Formel zu vereinen. Sollte die Hoffnung so ganz vergeblich sein, daß dieser Zustand zurückkehren, daß die evangelische Kirche sich wiederum zu der Einfalt der ältesten hinwenden, daß sie endlich einmal vergessen könnte, den Glauben an Säkungen zu binden, welche für die Heiligkeit des Lebens und die Ruhe des Gemüthes auch nicht das Mindeste ausstragen? —

Wir können daher uns kaum überreden, daß es Anstoß finden würde, wenn die Synode über diesen streitigen Punkt sich etwa in folgender Weise erklären wollte:

„die Verschiedenheit zwischen beiden Kirchen in der Abendmahlslehre, welche lediglich die Frage betreffe, ob der Leib Christi mit dem Brode, oder ob er auch in und unter dem Brode dargereicht und genossen werde, beruhe auf Bestimmungen, über welche die heiligen Schriften Nichts festsetzen. Man halte sich daher auch nicht für ermächtigt, darüber in der vereinigten evangelischen Kirche irgend Etwas anzuordnen, sondern überlasse es einem Jeden, sich seine Ueberzeugung über diesen Punkt, wenn er eine solche für nothwendig halten sollte, nach bestem Vermögen zu bilden, jedoch unter der Voraussetzung, daß er seine besondere Meinung nicht als allgemeine evangelische Wahrheit geltend machen, und die Andersdenkenden nicht als Uevangelische behandeln wolle.“

Dagegen aber fordern die evangelischen Zeugnisse, anzunehmen:

daß Christus im heiligen Abendmahl wahrhaft gegenwärtig sei, und daß die das heilige Mahl empfangenden Gläubigen in eine wahrhaftige Gemeinschaft mit Christus treten,

und über diese ausdrücklich evangelischen Bestimmungen seien beide Kirchen völlig gleicher Meinung.

Für die Art und Weise der äußeren Feier endlich gebe das Evangelium keine bestimmte und unveränderliche Vorschrift; sie müsse daher als minder wesentlich angesehen und jeder Kirche überlassen werden, darin Demjenigen zu folgen, was sich ihr als das Zweckmäßigste bewährt habe.

Bei der andern kirchlichen Verschiedenheit in der Lehre von der Gnade und Gnadenwahl möchte es wohl am schwierigsten sein, nur die wirkliche Differenz, welche als allgemein kirchliche gelten könnte, ausfindig zu machen. Denn es haben bekanntlich über diese Punkte in beiden Kirchen so verschiedene Vorstellungen geherrscht, daß man ungewiß wird, welche man als die eigenthümliche einer jeden von beiden anführen soll. Auch haben sich namentlich in Deutschland die Brandenburgisch- und Hessisch-Reformirte Kirche öffentlich über diese

Punkte auf eine solche Weise erklärt, daß jeder Anschein einer Differenz von der Lutherischen Kirchenlehre wegfällt. Endlich wird auch der, von Neuem angeregte, Streit als ein bloß dialektischer geführt; denn es handelt sich dabei bloß um die Frage, ob es konsequent sei, eine Erbsünde im Augustinischen Sinne anzunehmen (was beide Kirchen vorgeben) und dann, unter Voraussetzung derselben, die unwiderstehliche Gnade und die unbedingte Gnadenwahl zu verwerfen, wie in der Concordien-Formel geschieht, ohne daß man jedoch die gemeinschaftliche Prämisse als evangelische Wahrheit zu vertheidigen sich entschließen könnte. Demnach würde es auch, wenn diesen Punkt überall bei der Vereinigung zu erörtern nöthig sein sollte, zuvörderst darauf ankommen, die Richtigkeit der Prämisse selbst einer schärferen Prüfung nach der heiligen Schrift zu unterwerfen, und sodann erst auf dem neu gelegten Grunde auch das ganze Gebäude der Folgesätze neu aufzuführen, welches freilich ein ziemlich schwieriges Geschäft, und von einer neuen Bildung des ganzen Lehrsystems nicht weit entfernt sein würde, indem die Ansicht von der Sündhaftigkeit des Menschen auf die Fassung aller einzelnen Punkte desselben einen wesentlichen Einfluß hat. Eine solche Revision wäre auch wohl in mehreren Hinsichten dringendes Bedürfniß. Denn grade die hieher gehörigen Punkte greifen weit tiefer in das religiöse Leben ein, als die Verschiedenheit in der Abendmahlslehre, und können von der Gemeinde nicht, wie jene, ohne Nachtheil der Gemüthsruhe unberührt gelassen werden. Auch scheint es für den innern Frieden der Gemeinen bedenklich, manchen heimlichen und offenen Versuchen, durch welche die Augustinische Fassung dieser Lehrpunkte, unter mancherlei Versteckungen, als evangelische Wahrheit soll unter das Volk gebracht werden, einen ungehinderten Lauf zu lassen. Das Biblische darüber ließe sich auch wohl ganz einfach, etwa in folgender Erklärung, zusammenfassen: daß die biblischen Schriften den Grund der Fortpflanzung und allgemeinen Verbreitung der Sündhaftigkeit unter den Menschen eben so unbestimmt lassen, als die Weise der Gegenwart Christi im Abendmahl, daß sie nirgends dem Menschen das Vermögen zum Guten überhaupt absprechen, obwohl sie ihn auch jederzeit als der Gnade bedürftig darstellen, daß sie endlich niemals die Vorherbestimmung zur Seligkeit trennen von dem Vorherwissen der Gottheit. Aber je schwieriger es ist, diese verwickelten Lehrsätze allseitig zu erwägen und so festzustellen, daß sie weder mit den Aussprüchen der heiligen Schrift, noch auch mit dem sittlichen Bewußtsein in Widerspruch gerathen; desto weniger möchte es rathsam sein, die Vereinigung von der Festsetzung einer bestimmten Lehrweise über sie abhängig werden zu lassen. Auch würde dies um so unnöthiger sein, da die kirchliche Differenz darin, wenigstens für die deutsch-evangelische Kirche, in der That nicht mehr besteht, und die unwiderstehliche Gnade, so wie die unbedingte Gnadenwahl, auch unter den Reformirten schon längst zu den Streitpunkten gehören, über welche zwar in den Schulen der Theologen hin und wieder disputirt wird, welche aber in den öffentlichen Vortrag selten eingemischt werden. Bauen wir das Werk der Vereinigung nur auf eine Auflösung der offenkundigsten Verschiedenheit, so wird sich alsdann die

weitere Verbesserung in der vereinigten Kirche schon leichter und sicherer ergeben!

Der sechste Punkt, über welchen eine vorläufige Verständigung wünschenswerth scheinen möchte, betrifft die Stellung, in welche die Bekenntnisschriften der beiden getrennten evangelischen Kirchen zu der vereinigten gebracht werden könnten. Wie nämlich die Vereinigung selbst nicht auf der Grundlage derselben ausgeführt werden kann und soll, sondern nur auf ein unmittelbares Zurückgehen zu den biblischen Schriften sich stützet; so möchte es auch nothwendig erscheinen, nur diese letzteren als Norm für die Lehre ausdrücklich zu bestätigen in der vereinigten evangelischen Kirche, die ersteren aber als Zeugnisse für die Klarheit und Festigkeit der Ueberzeugung bei den Reformatoren, für den Muth und die Freudigkeit, womit sie dieselbe aussprachen und vertheidigten, für den evangelischen Geist, von welchem sie durchdrungen waren, als Zeugnisse endlich für die wirkliche Reinigung des Lehrbegriffs von mannigfachem Wahne, und für den Grundsatz, daß das Evangelium allein und nicht irgend eine Menschenfakung in Glaubenssachen entscheiden dürfe, in einem ehrenvollen Andenken unter den Gliedern der evangelischen Kirche zu erhalten. Als unmittelbare Norm (*norma normans*) haben sie sich niemals geltend machen wollen, und hätten es auch nicht gekonnt, ohne ihrem eigenen Grundsatz zu widersprechen; als mittelbare Norm (*norma normata*) sind sie aber nur unter Voraussetzung ihrer Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift gültig. Diese Gültigkeit würde ihnen durch eine Erklärung, wie die eben erwähnte, keinesweges genommen werden, ohne daß jedoch ihre Beibehaltung, vermöge derselben, zur Fortsetzung der Trennung, wie im Falle der unmittelbaren Bestätigung, den Vorwand abgeben könnte.

So lassen Sie uns denn, verehrte Synodalen, mit Gott an das schöne Werk gehen, zu welchem wir berufen worden. Lassen Sie uns nicht kleinmüthig an dem Gelingen desselben verzagen, nicht Schwierigkeiten erträumen, welche nicht vorhanden sind, nicht über die Folgen vorwiegend klügeln. Sind wir gewiß, daß unser Werk löblich und zum Gedeihen der Kirche erspriesslich ist, so dürfen wir an dem Gelingen nicht verzagen, so lange wir es nicht selbst an redlichem Eifer fehlen lassen. Das erhabene Haupt der Kirche regiert sie auch noch jetzt mit göttlicher Macht, und sein Beistand ist Allen nahe, welche am Heile derselben arbeiten. Aber es fordert von ihnen Treue, Eifer, muthigen Glauben, heilige Gewissenhaftigkeit. Das ist es, was wir hinzubringen sollen; den Erfolg aber sollen wir der Gnade dessen zuschreiben, welcher Alles wirkt in Allem. Sein heiliger Geist ruhe über dieser Versammlung des Friedens!

III. Der Synode von der evangelisch-theologischen Fakultät vorgelegte Fraggunkte.

I. Vorläufige Fragen über die Verhältnisse und die Einrichtung der Synode überhaupt.

1. Bekennt sich die Synode zu einer vollständigen Gleichheit ihrer Mitglieder, so daß Allen dieselben Rechte zukommen?
2. Erklärt die Synode, daß sie eine bloß vorbereitende und beratende, nicht aber eine beschließende und vollziehende sei?
3. Ist die Synode einverstanden, daß die Punkte, wegen welcher sie übereinkommt, für die abwesende und dem Abgeordneten keine bestimmte Instruktion gegeben habende Geistlichkeit und die Gemeinen nichts Verbindliches haben, auch daß die wirkliche Einführung der Union nicht ohne Zuziehung der Gemeinen erfolgen könne?
4. Beschließt die Synode eine bestimmte Ordnung in der Folge der zu verhandelnden Gegenstände und für die Stimmenggebung festzusetzen?
5. Findet die Synode es zweckmäßig, daß ein Protokoll geführt und zu dieser Absicht ein eigener Sekretair erwählt werde?
6. Geloben die Synodalen heilige Verschwiegenheit über alle und jede Art von Verhandlungen im Laufe der Synode und deren Erfolg?

II. Verfahren bei den Untersuchungen und Erörterungen der Synode.

7. Sind die Synodalen darin einverstanden, daß das Innerliche die Hauptsache bei der Vereinigung ausmache und sie sich auch nur darauf zu beschränken haben?
8. Sind sie der Meinung, daß die Festsetzung des gemeinsamen Ausdrucks der Ueberzeugung in den streitigen Punkten nur nach den heiligen Schriften, als nach dem Worte Gottes, nicht aber nach menschlichen Auctoritäten erfolgen dürfe?
9. Sind sie daher entschlossen, bei den obwaltenden Differenzpunkten alle diejenigen Bestimmungen aufgeben zu wollen, welche nur durch menschliche Auctoritäten, nicht aber durch das ausdrückliche Zeugniß des göttlichen Wortes können entschieden werden?
10. Sind sie willig, jeden Partheigeist abzulegen, und die biblischen Zeugnisse, ohne Berücksichtigung einer kirchlichen Vorstellung, nur nach dem erweislichen Zusammenhange und Sprachgebrauche deuten zu wollen?

11. Sind sie entschlossen, jede Berufung auf Bekenntnißschriften, Namen und Auctoritäten der Reformatoren, jede Herbeiziehung bloß theologischer Speculation bei der Erörterung des Biblisch-Evangelischen vermeiden zu wollen?
12. Kommen sie überein, daß die zwei Differenz-Punkte, nämlich die Fragen über die Art und Weise der Gegenwart des Leibes Christi im heiligen Abendmahl, und über den Grund der Vorherbestimmung brauchen in Betracht zu kommen?

III. V o m A b e n d m a h l e .

13. Erkennt die Synode, daß die Differenz zwischen beiden Kirchen in dieser Lehre lediglich die Streitfrage betreffe: ob der Leib Christi nur mit dem Brode, d. h. mit demselben gleichzeitig, oder auch in und unter dem Brode, d. h. mit demselben ausschließlich vereinigt, in ihm enthalten, von den Theilnehmenden am heiligen Mahle empfangen und genossen werde, und daß mit dieser Verschiedenheit auch alle übrigen in diesem Artikel gehoben seien, so wie sie erst aus ihr hervorgingen?
14. Findet die Synode, daß diese Streitfrage: ob der Leib Jesu nur mit dem Brode, oder ob er auch in und unter dem Brode könne empfangen und genossen werden, durchaus nicht durch biblische Zeugnisse zu entscheiden sei, und daher auch keine von beiden Meinungen einen biblischen Grund für sich habe; die ganze Streitfrage also, sammt der mit ihr gegebenen Differenz, in das Gebiet der theologischen Speculation zu verweisen, nicht aber dazu geeignet sei, eine Verschiedenheit des kirchlichen Bekenntnisses zu begründen?
15. Ist die Synode demnach der Meinung, daß Verschiedenheit der Ansicht über den erwähnten Punkt auch in ein und derselben kirchlichen Gemeinschaft, ohne sie zu trennen oder zu stören, neben einander bestehen und den Lehrern freigelassen werden könne, unter dem Vorbehalte jedoch, daß sie diese ihre besondere Ueberzeugung auch nur als solche, nicht aber als unmittelbar evangelische Wahrheit, behandeln und vortragen wollen?
16. Findet dagegen die Synode in den biblischen Zeugnissen begründet:
daß im heiligen Abendmahl der ganze Christus wahrhaft und wesentlich gegenwärtig sei?
17. Ferner: daß derselbe sich mit den, das heilige Abendmahl genießenden, gläubigen Christen auf eine wahrhaftige, vollständige Weise, unter dem Genuße vereinige, oder in die innigste Gemeinschaft mit ihnen trete?
18. Ferner: daß der Genuß des heiligen Sacramentes für Alle, welche dasselbe würdig empfangen, die heilsamsten Wirkungen hervorbringe, insonderheit aber sie der Gnade Gottes in Christo Jesu nicht nur versichere, sondern auch wirklich theilhaftig mache?

19. Endlich: daß die heilige Schrift über die Art und Weise der äußeren Feier keine genau bestimmten und unveränderlichen Anordnungen enthalte?
20. Ist die Synode bereit, sich in der Lehre vom heiligen Abendmahl an die ausdrücklich als biblisch anerkannten Bestimmungen streng festhalten, einen Jeden, welcher sie annimmt, als ein Mitglied der evangelischen Kirche betrachten, und jederzeit mit allen Solchen in eine kirchliche Gemeinschaft treten zu wollen?

IV. Von der Prädestination.

21. Kommt die Synode darin überein, daß die Lehrpunkte von einer unwiderstehlichen Gnade und unbedingten Gnadenwahl keine allgemeinen Lehren der reformirten Kirche bilden, und daher nicht als eigentliche Differenz-Punkte dürfen behandelt werden?
22. Findet sie, daß dieses namentlich in den Ländern der Fall sei, in welchen die reformirte Kirche sich zu der Confessio Sigismundi bekennet?
23. Hält sie es dennoch für nöthig, sich hinsichtlich dieser und der verwandten Lehrpunkte über eine gemeinschaftliche, der biblischen näher kommende, Lehrart zu vereinigen?
24. Glaubt die Synode behaupten zu können, daß die Meinung von einer Fortpflanzung der Sündhaftigkeit durch die physische Erzeugung, und von einer Zurechnung der ersten Sünde des Stammvaters bei den Nachkommen, biblisches Zeugniß für sich anführen könne?
25. Oder daß das Evangelium vielmehr die Entstehung der unter den Menschen herrschenden Sündhaftigkeit unbestimmt und einem Jeden auch nur die eigenen Sünden zugerechnet werden lasse?
26. Daß daher über die Art, wie die Sündhaftigkeit entsteht und sich verbreitet unter den Menschen, unbeschadet der evangelischen Gemeinschaft der Kirche, verschiedene Meinungen neben einander bestehen, aber keine als ausschließlich evangelische Lehre vertheidigt werden könne?
27. Daß die heilige Schrift nirgends dem gefallenem Menschen die Kräfte zum Guten unbedingt abspreche, aber ihn auch jederzeit als der göttlichen Gnade bedürftig darstelle, ohne daß sich jedoch das Verhältniß der göttlichen Gnade zur menschlichen Willenskraft schriftmäßig noch näher bestimmen lasse, als daß weder die Gnade die Willenskraft, noch auch diese jene aufhebe oder nur beschränke, sondern beide sich durchgängig bedingen?
28. Daß zwar die Selangung zur Seligkeit von der Ertheilung der göttlichen Gnade abhängig sei, aber die göttliche Gnade Allen angeboten, obwohl nur den nicht Widerstrebenden wirklich mitgetheilt werde?

29. Daß Jesus Christus für alle Menschen gestorben sei, inwiefern sie sich der, durch seinen Tod ihnen dargebotenen, Gnade würdig zeigen?
30. Daß die göttliche Vorherbestimmung niemals von dem göttlichen Vorherwissen zu trennen, oder als nicht durch dieses erst bestimmt zu fassen sei?

V. Von den Bekenntnisschriften.

31. Erklärt die Synode, daß es keine andere Norm des christlich-evangelischen Bekenntnisses gebe, als die heiligen Schriften, und daß sie niemals von dieser Norm abweichen werde?
32. Daß alle und jede menschliche Bekenntnisschriften nur nach dem Maße ihrer Uebereinstimmung mit jener Norm aufgenommen und anerkannt werden können?
33. Ist sie entschlossen, die Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche, insofern sie mit den heiligen Schriften übereinstimmen, als Zeugnisse für den obigen Grundsatz (Fr. 31), für die wirklich erfolgte Reinigung der Kirche, für den evangelischen Geist, welcher die Reformatoren beseelte, jederzeit anzuerkennen, und sich von den Grundsätzen und dem Geiste derselben nicht zu entfernen?
34. Ist sie der Meinung, daß die kirchliche Gemeinschaft selbst nicht von der Annahme dieser oder jener Bekenntnisschriften, sondern lediglich von der Annahme des göttlichen Wortes, als alleiniger Quelle der Lehre, abhängig sein dürfe?

IV. Protokoll der Synode.

Actum Breslau im Musiksaale der Universität
den 1. Oktober 1822.

In Folge des von Einem Königlich Hochwürdigem Consistorio erlassenen Ausschreibens vom 7ten v. M. versammelten sich zu der, von genannter Behörde angeordneten, Synode zur Berathung über die Vereinigung der beiden evangelischen Confessionen:

1. Die Mitglieder der evangelisch-theologischen Fakultät:

1) Dr. v. Cölln, d. Z. Decan. 2) Dr. Schulz. 3) Dr. Gass.
4) Dr. Middeldorpf.

2. Reformirte Geistliche:

1) Ober=Consistorial=Rath Münster. 2) Prediger Wenatier.
3) Prediger Schilling.

3. Lutherische Geistliche der Stadt Breslau:

Dr. Tscheggen. Consistorial=Rath Fischer. Propst Rahn.
Senior Hagen. Sub=Senior Gerhard. Diaconus Münster.

Diakonus Rother. Diakonus Dr. Scheibel. Subsenior Sattler. Diakonus Ussig. Diakonus Rembowski. Diakonus Williger. Ecclesiast und Morgenprediger Danke. Mittagprediger Schäfer. Ecclesiast und Morgenprediger Klein. Mittagprediger Eduard. Ecclesiast Herbststein. Pastor Grottk. Pastor Schupp. Mittagprediger Fischer. Hospitalprediger Hoffmann. Armenhausprediger Ulrich.

Rural-Geistliche:

Pastor Groß, aus Herrenprotsch. Pastor Müller, aus Domschau. Pastor Lau, aus Schwoitsch.

Militair-Geistliche:

Garnisonprediger Böhm. Divisionsprediger Rudel.

4. Auswärtige:

Superintendent Scherer, aus Tauer, Superintendent Weniger, aus Herrnsstadt. Superintendent Worbis, aus Priebus. Superintendent Busch, aus Rothenburg. Superintendent Seybold, aus Hänschen. Superintendent Müller, aus Liegnitz. Superintendent Müller, aus Dhlau. Superintendent Handel, aus Reisse. Superintendent Bartelmus, aus Pleß. Superintendent Vogel, aus Wirschkowiz. Senior Schwartz, aus Stroppen. Superintendent Holenz, aus Tschöplowitz. Senior Lehmann, aus Schweidnitz. Pastor Scheurich, aus Neumarkt. Pastor Berndt, aus Dberau. Pastor Baron, aus Michelau. Superintendent Keil, aus Köben. Superintend. Michaelis, aus Dels. Superintendent Bobertag, aus Lobendau. Superintendent Keller, aus Sprottau. Diakonus Weideling, aus Strehlen.

Als Gäste nahmen noch Pastor Hennicke aus Rogau und Pastor Helmkampf aus Royn Theil. Dagegen konnten, wegen Krankheit, der reformirte Pastor Wunster, und die beiden lutherischen Senioren Zastrau und Geiser, von der hiesigen Ortsgeistlichkeit, der Synode nicht persönlich bewohnen.

Die Verhandlungen selbst eröffnete der Dr. von Sölln mit einem Gebet und der Vorlesung eines, im Namen der evangelisch-theologischen Fakultät gesprochenen, Vorwortes, worin sich dieselbe über die Verhältnisse und den ausschließlichen Zweck der Synode, so wie über die Grundsätze des Verfahrens bei derselben erklärte. Hierauf wurden der Synode die beschlossenen, von der theologischen Fakultät aufgesetzten, 34 Fragepunkte vollständig vorgelesen, und sodann über die einzelnen, der Reihe nach, verhandelt.

Ueber die ersten 6 Punkte, welche die erste Abtheilung enthält, erklärten sich sämmtliche Synodalen gänzlich einverstanden, und wählten, zufolge des fünften Punktes, den Propst Rahn durch große Stimmenmehrheit zum Sekretair und Protokollführer.

Hinsichtlich des siebenten Punktes stimmten die Synodalen darin gleichfalls überein, daß nur das Innere der Unions-Angelegenheit Gegenstand der gegenwärtigen Berathung, und überhaupt, nach ihrem Dafürhalten, als die Hauptsache des Unions-Werkes aufzufassen sei.

Ad 8. Erklärten sie gleichfalls einstimmig, daß die heil. Schrift, als Gottes Wort, die einzige Quelle evangelischer Erkenntniß, mithin auch des gemeinsamen Glaubens, so wie auch des Ausdrucks dafür im Betreff der streitigen Punkte sei, mit Ausschließung aller menschlichen Auctorität, daher

ad 9 allgemein die Meinung ausgesprochen wurde, daß alle menschlichen Bestimmungen als bindend in Glaubenssachen aufgegeben werden müssen.

Ad 10. Vereinigten man sich allgemein darüber, jeden Partheigeist abzulegen, und die biblischen Zeugnisse, ohne Berücksichtigung kirchlicher Vorstellungen, nur nach dem erweislichen Zusammenhange und Sprachgebrauche deuten zu wollen.

Die Punkte 11 und 12 wurden ohne Einschränkung bejahet. Bloß Diaconus Dr. Scheibel erklärte:

„Soweit die geschichtlichen Quellen mir bekannt sind, habe ich gefunden, daß der Ausdruck: Gegenwart Christi im Abendmahl

1. den Confessions-Schriften auch der katholischen und griechischen Kirche gemäß sei, so wie den Schriften Socins, und also eine dogmatische Formel schwerlich abgeben könne, welche den Lehrbegriff einer vereinigten Reformirt-Lutherischen Kirche genau bestimme;
2. enthalten jene Bekenntniß-Schriften in der Abendmahlslehre noch viel mehr, als bloß Diskussionen über die Gegenwart Christi, sondern vorzüglich genau verbreiten sie sich über den Genuß des Leibes Christi im Abendmahle. Der Dissensus also beider Kirchen müßte noch genauer gefaßt werden, als er in Frage 12 aufgestellt ist. Auch besagen die Confessions-Schriften noch mehrere Verschiedenheiten im Lehrbegriff als Frage 12 aufgestellt sind.“

Die weiteren Erklärungen behält er sich vor schriftlich beizubringen.

In Betreff des dritten Abschnitts der Fragepunkte: vom Abendmahle, wurde über Nr. 13, 14 und 15 Folgendes festgesetzt: Beide evangelische Kirchen sind darin einverstanden, daß, den Worten der heiligen Schrift gemäß, eine wahrhafte Gegenwart Christi im Abendmahle Statt findet; über die Frage aber: wie und auf welche Art Christus im Abendmahle gegenwärtig sey? gehen sie von einander ab. Die Synode stimmt darin überein, daß die Entscheidung über diese Frage der evangelischen Glaubens- und Gewissens-Freiheit überlassen bleibe, und daß die Verschiedenheit der Vorstellung darüber kein Hinderniß für die Vereinigung enthalte, vielmehr ohne Nachtheil in der vereinigten evangelischen Kirche bestehen könne; daher auch, obwohl in der Beschaffenheit der Elemente des heiligen Mahles Gleichförmigkeit zu wünschen sey, die Verschiedenheit dennoch vorläufig fortbestehen dürfe, nur daß bei der Haltung des heiligen Abendmahles ausschließlich die Worte der Einsetzung, ohne allen Zusatz, gebraucht werden müßten.

Hiermit wurden die Verhandlungen für heute geschlossen, nachdem sie von 9 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags ununterbrochen waren fortgesetzt worden.

F o r t s e t z u n g.

Actum Breslau den 2. Oktober 1822.

Vormittags um 8 Uhr

Der Dr. Schulz begann die heutigen Verhandlungen mit einer kurzen Uebersicht der wesentlichen Punkte der ganzen Synodal-Berathung, so derjenigen, über welche man bereits am gestrigen Tage einig geworden, als derer, worüber noch weiter zu berathschlagen sei. Zunächst wurden die noch rückständigen Punkte von der Abendmahlslehre, und zwar zunächst Nr. 16, 17, 18 vorgenommen. Es offenbarte sich auch hierüber die vollkommenste Uebereinstimmung der Ansicht sämmtlicher Synodalen, mit Ausnahme allein von Diakonus Dr. Scheibel, welcher ad 18 seinen Dissensus schriftlich zu den Akten geben zu wollen erklärte.

Ad 19. Einstimmig zugestanden, mit dem Zusatz, daß ein gleicher Ritus wünschenswerth, wenn auch nicht durchaus nothwendig erscheine.

Ad 20. Ist die ganze Synode der Meinung, daß man in der Lehre vom heiligen Abendmahl an den als biblisch anerkannten Bestimmungen streng festhalten, einen Jeden, welcher diese annimmt, als Mitglied der evangelischen Kirche betrachten wolle, und jederzeit bereit sei, mit allen Solchen in eine kirchliche Gemeinschaft zu treten.

In Betreff des vierten Abschnitts: von der Prädestination, erklärten die Synodalen einstimmig, daß darüber kein Dissensus der beiden evangelischen Kirchen in dem ganzen Preussischen Staate wirklich bestehe, indem sowohl die Confessio Sigismundi, als auch die anerkannt symbolischen Schriften der Lutherischen Kirche, sich gegen das Dogma von der unbedingten Gnadenwahl entschieden erklärt haben. Daher denn auch eine wiederholte Verwahrung gegen diese Lehre als überflüssig erschien, indem die klarsten Zeugnisse der heiligen Schrift, wie Joh. 3, 16, 1. Tim. 2. v. 4 f. f., 2. Petr. 3, 9 u. a. m. für eine allgemeine Gnade Gottes und Erlösung der Menschen durch Jesus Christus entscheiden. Hiermit schienen sämmtlichen Synodalen alle Fragpunkte von Nr. 21 bis 30 vollkommen erlediget zu seyn.

In Hinsicht auf den fünften Abschnitt: von den Bekenntniß-Schriften (Frage 31 bis 34) fand die Synode, daß die beiden ersten Fragen als schon durch Nr. 8 bis 11 entschieden, und daher als zugegeben angesehen werden müßten.

Zu Frage 33 erklärt die Synode, daß sie das Ansehen der symbolischen Bücher beider Kirchen, insofern sie mit der heiligen Schrift übereinstimmen, unbeeinträchtigt bestehen lasse, und sich von den Grundsätzen und dem Geiste derselben niemals entfernen wolle.

Ad 34. zeigte sich völlige Einstimmigkeit der sämtlichen Synodalen. Nur muß hierbei noch bemerkt werden, daß der Diaconus Dr. Scheibel zu Frage 33 hinzufügte:

„daß er von den symbolischen Büchern der Lutherischen Kirche nicht nur dem Geiste nach, sondern auch in Hinsicht der darin aufgestellten Bibelstellen niemals abweichen würde.“

Dem zufolge wurde zum Schlusse die Frage vorgelegt: ob die Synodalen, gemäß ihrer Uebereinstimmung in den bisher verhandelten Punkten, sich in der schon angegebenen Hauptsache als unter sich evangelisch vereinigt ansehen könnten, und willig seyen, ein jeder in seinem Kreise, die Vereinigung in diesem Sinne zu befördern? Mit Ausnahme des Diaconus Dr. Scheibel sprachen alle ihre Bejahung feierlichst aus.

Nunmehr wurde beschlossen, die sämtlichen Verhandlungen dieser Synode, namentlich Gebet, Vorwort und Protokoll, nebst den darin angeführten, von der Fakultät aufgestellten Fragepunkten, anstatt der Abschriften, lithographiren zu lassen, um sowohl sämtlichen Synodalen, als auch den hohen Behörden Exemplare davon mittheilen zu können*).

Ferner wurde beschlossen, daß die Eingabe der Verhandlungen im Original an das Königl. Konsistorium durch die evangelisch-theologische Fakultät geschehen, und zugleich der Wunsch und die Bitte, Namens der Synode, ausgesprochen werden solle: daß die hohe Behörde das so glücklich begonnene Werk der Vereinigung bestens weiter fördern, auch die Erlaubniß zur öffentlichen Bekanntmachung dieser eingereichten Synodal-Verhandlungen durch den Druck gewogentlich ertheilen möge.

Zum Schluß wurde noch der allgemeine Wunsch ausgesprochen, daß Se. Majestät im Namen der hier vereinigten Synodalen um die Beibehaltung der bisherigen, beiden Konfessionen gemeinschaftlichen, Amtstracht gebeten, und zunächst durch eine Deputation dreier Synodalen das hiesige Königl. Ober-Präsidium und Konsistorium um Suspension der Verfügung wegen Wiederanlegung der sogenannten Alben dringend ersucht werden solle, bis Se. Majestät dem Könige die vorliegenden Unions-Verhandlungen vorgelegt worden seyen, indem diese Alben der Gesamtheit der Synodalen als ein nicht unbedeutendes Hinderniß der Union erscheinen.

Zuletzt sprach der Dr. von Cölln ein kurzes Dankgebet, und die so glücklich vereinten Synodalen gaben einander den Friedens- und Bruderkuß.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

D. von Cölln, Dekan der evangelisch-theologischen Fakultät hieselbst

D. Schulz, ord. Professor der evangelisch-theologischen Fakultät.

D. Gäß, ord. Professor der evangelisch-theologischen Fakultät.

D. Heinrich Middeldorpf, ord. Professor der evangelisch-theologischen Fakultät.

*) Der Druck wurde späterhin, als minder kostspielig und schneller beendetigt, vorgezogen, und die Exemplare zur Vertheilung Einem Hochw. Königl. Konsistorio für Schlesien übergeben.

- D. Johann Gottlob Worbis, Pastor zu Priebus, Superintendent des Fürstenthums Sagan und der Königl. Preuß. Ober-Lausitz, im Namen und im Auftrage der evangelischen Geistlichkeit des Fürstenthums Sagan.
- Berndt, Pastor zu Dberau, als Bevollmächtigter der Lübener Synode.
- Friedrich Wilhelm Seybold, Superintendent des zweiten Bezirks Rothenburger Kreises, für sich und seine Committenten.
- Christoph Heinrich Weniger, Pastor zu Herrstadt und Superintendent des Wohlauschen und Suhrauschen Kreises, für sich und seine Committenten.
- Friedrich Gottlieb Michaelis, Superintendent der Delsner Synode, in seinem und seiner Synode Namen.
- Ludwig Ernst Siegmund Müller, Superintendent der Piegninger Synode, in seinem und seiner Synodalen Namen.
- Benjamin Gottfried Keil, Superintendent der Kbbenschen Superintendentur, in seinem und dem Namen seiner Synodalen.
- Gottlieb Busch, Superintendent im Rothenburger Kreise der Ober-Lausitz, für sich und seine Committenten.
- Carl Benjamin Gottlob Keller, Superintendent, im Namen der Geistlichen im Sprottauer Kreise.
- Johann Gottfried Bobertag, Superintendent, in seinem Namen und im Namen seiner ihn committirenden Synode.
- Daniel Vogel, Superintendent des Militsch-Trachenberger Kreises, und eines Theils des Wartenbergischen Kreises, für sich und im Namen seiner Synodalen.
- Joh. Wilh. Holenz, Superintendent des Oppelschen, Rosenbergschen, Creuzburgschen Kreises und eines Theils des Falkenbergischen und Lublinitzischen Kreises und Pastor in Eschöplowitz, Briegschen Kreises, in seinem und seiner Committenten Namen.
- Carl Daniel Müller, Pastor prim. zu Dhlau und Superintendent des Dhlauschen Kreises, in seinem und seiner Committenten Namen.
- Ernst August Gotthilf Scheurich, Pastor prim. zu Neumarkt, und Assessor der Breslauschen Land-Superintendentur, in seinem und seiner Committenten Namen.
- Johann Friedrich Baron, Pastor zu Michelau und Assessor der Briegschen Synode, Deputirter derselben, in seinem und seiner Committenten Namen.
- Johann Wilhelm August Scheerer, Superintendent des Zauerschen und Striegauschen Kreises, in seinem und seiner Synodalbrüder aus den vorgenannten Kreisen Namen.
- Christian Friedrich Handel, Superintendent des zweiten Oberschlesischen Sprengels, in seinem und seiner Synodalen Namen.
- Christian Benjamin Weideling, Diaconus in Strehlen, in seinem und der Strehlemer Kreis-Synode Namen.
- Johann Benjamin Wunster, Königl. Consistorial-Rath und Hofprediger.
- Gottlieb Friedrich Venatier, Prediger der evangelischen Gemeinde zu Glogau.

Christian Gottlieb Lehmann, Senior des Kirchen-Ministerii zu Schweidnitz und Assessor des Moderaments der Schweidnitzer Kreis-Synode, für sich und seine Committenten.

Böhm, Garnison-Prediger

Ferdinand Groß, Pastor zu Herrnprotsch.

Herbstein, Prediger bei der Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit.

Johann Friedrich August Hagen, Archidiaconus und Senior zu St. Elisabeth.

Gerhard, Sub-Senior zu St. Elisabeth.

Rother, Diaconus zu St. Elisabeth.

Grottko, Pastor zu St. Christophori.

Hoffmann, Prediger und Seelsorger am Kranken-Hospitale Omnium Sanctorum.

Damke, Ecclesiast und Morgenprediger zu St. Salvator.

Schäfer, Mittagprediger zu St. Salvator.

Klein, Ecclesiast und Morgenprediger zu St. Barbara.

Eduard, Mittagprediger zu St. Barbara.

Ulrich, Prediger am Armenhause.

Kembowsky, Diaconus zu St. Maria Magdalena.

G. H. Bartelmus, Superintendent zu Pleß in Ober-Schlesien, in seinem und seiner Synodalbrüder Namen.

Dr. Escheggen, Königl. Superintendent, Pastor prim. und Inspektor der Breslauschen Kirchen und Schulen.

Fischer, Königl. Superintendent, Consistorial-Rath und Pastor zu St. Maria Magdalena.

Williger, Diaconus zu St. Bernhardin.

Schepp, Pastor und Amtsprediger zu 11000 Jungfrauen.

Fischer, zweiter Prediger zu 11000 Jungfrauen.

Ussig, Diaconus zu St. Maria Magdalena.

Sattler, Sub-Senior und Diaconus zu St. Maria Magdalena.

Münster, dritter Diaconus zu St. Elisabeth.

Dr. Rudel, Divisionsprediger der 11. Division.

Schwartz, Senior in Stroppen, als Delegirter des Trebnitzer Superintendenten-Kreises.

Pau, Pastor zu Schwoitsch.

Müller, Pastor zu Domschau.

J. G. Scheibel, Dr. der Theologie, von Sr. Majestät designirter und ernannter Professor derselben und fünfter Diaconus an der Elisabeth-Kirche, unterschreibt seine im Protokoll angeführte Uezeugung, welche sich auch über Nr. 13, 14, 15 der oben angegebenen Punkte, in Absicht auf mehr biblische Genauigkeit von der Gegenwart des Herrn im heiligen Abendmahle, erstreckt, und wird, wie angezeigt, das Ausführlichere einreichen.

Schilling, Prediger.

Vorstehende Verhandlungen wurden nachträglich folgenden, bei der Synode selbst wegen Krankheit nicht gegenwärtig gewesenen, Geistlichen vorgelegt, und von denselben in allen Stücken genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Im Namen und nach dem Auftrage meines Bruders, August Wunster, Pastor an der evangelisch-reformirten Pfarrkirche; Johann Benjamin Wunster, Königl. Consistorial-Rath und Hofprediger.
C. F. Zastrau, Archidiaconus und Senior zu St. Maria Magdalena.
J. C. D. Geiser, Archidiaconus und Senior zu St. Bernhardin.

Rahn, Probst zum heiligen Geist und Pastor zu St. Bernhardin, als Sekretair der Synode.

C.

Das Circulare des Königl. Consistoriums für Schlesien,

vom 25. October 1822.

Da in Folge unsrer Verfügung vom 7. August c. die Provinzialsynode zur Berathung über die Aufhebung des bisherigen Confessionsunterschiedes in der evangelischen Kirche, und die dadurch mögliche Union beider bisher getrennt gewesenen Partheien den 1sten und 2ten d. M. gehalten worden; so lassen wir Ihnen beikommend so viele Exemplare der statt Abschrift durch den Druck vervielfältigten Unions-Verhandlungen zugehen, als erforderlich sind, solche unter die Geistlichen Ihres Sprengels zu vertheilen, damit diese Schrift in die Kirchen-Registratur jeder Parchie als bleibendes Eigenthum niedergelegt werden kann.

Was wir nun dieser Zufertigung noch beizufügen haben, theils als nöthige Erläuterung einiger Punkte, theils als erforderliche historische Mittheilung, theils endlich als Gegenstand fortgesetzter Berathung mit Ihren Kreissynodalen, das fassen wir zur bessern Uebersicht in folgende Punkte zusammen:

1) Ist das höchst erfreuliche Resultat der Synode eben sowohl ein bedeutender Schritt zu dem vorgesteckten Ziele, als zugleich ein fester Punkt, von wo aus diese Einigung im Geist auch weiter gefördert und in das Gesamtleben der evangelischen Kirche eingeföhret werden kann. Denn aller-

dinge ist es zunächst die Angelegenheit der Geistlichen, sich über die Art, wie sich der geschichtlich gewordene Confessionsunterschied wieder aufheben, und die ursprüngliche Einheit des evangelischen Bekenntnisses dadurch herstellen und zur allgemeinen Anerkennung bringen läßt, mit einander zu verständigen, wie ihnen denn auch dies allein möglich wird, durch ihre wissenschaftliche Bildung, die ihnen einen höhern, über beide in der geschichtlichen Entwicklung herausgetretenen Partheyen, hervorragenden Standpunkt anweist. Wiewohl nun die Geistlichen nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche in dem vorliegenden Falle nicht über den Glauben ihrer Gemeinden entscheiden, oder ihn beherrschen dürfen; so gewinnen sie doch durch eine solche Vereinigung unter einander die innere Sicherheit, die erforderlich ist, um in gemeinsamer Thätigkeit auf die Seelen der ihrer geistigen Pflege anbefohlenen Kirch Kinder zu wirken, und je mehr sie hiebei den trennenden menschlichen Buchstaben verlassen, und den einigenden christlichen Geist aus dem göttlichen Worte in sich aufnehmen; desto gewisser wird es ihnen auch gelingen, das Bewußtseyn einer vorhandenen Trennung aus ihren Gemeinden zu entfernen. In dieser Beziehung, wie in diesem Sinne, ist es von der größten Wichtigkeit, daß die Synode beschlossen hat, der Union, welche offenbar durch die Zeit unter der Leitung Gottes selbst herbeigeführt worden, mit der reinen, sich von menschlichen Satzungen los sagenden evangelischen Belehrung von der Kanzel und im Confirmanden-Unterricht zur Seite zu gehen, wodurch die Glaubensfreiheit so wenig gebunden, als sie vielmehr dadurch gelöst wird.

2) In dieser, wie in jeder andern Rücksicht, empfehlen wir die sorgfältige Prüfung der Synodalverhandlungen auch allen denjenigen Geistlichen, die in der Zusammenkunft selbst nicht zugegen waren, oder vertreten wurden. Wie sich aus dem Synodal-Protokoll ergibt, hatten 20 auswärtige Kreis-Superintendenturen ihre Abgeordneten zur Synode geschickt; von 12 andern waren in Folge früherer Kreis-Synodalverhandlungen die zustimmenden Erklärungen bereits vor der Zusammenkunft bei uns eingereicht, und von sämtlichen reformirten Geistlichen der Provinz fehlten in ihr nur dreie, so daß bereits der bei weitem größte Theil unserer evangelischen Geistlichkeit im Sinne der Synodal-Verhandlungen als unirt anzusehen seyn dürfte. Da wir indeß, ohne die Gewissens- und Glaubensfreiheit auch nur eines Einzigen irgend wie beschränken zu wollen, wünschen müssen, die Gesamtstimme der evangelischen Geistlichkeit über diesen großen Gegenstand zu vernehmen; so fordern wir auch diejenigen Herren Superintenden ten, die sich auf unsere Aufforderung vom 7. August c. entweder noch gar nicht, oder mehr in Beziehung auf das, was zur Zeit hiebei noch ein Aeußeres ist, erklärt haben, hierdurch auf, nach reiflicher Erwägung des Inhalts der Synodal-Beschlüsse, ihre und ihrer Synodalen offne und freimüthige Erklärung zugehen zu lassen, weil davon die weitere Leitung dieser Angelegenheit zum Theil abhängt.

3) Auf den von dem Diaconus Professor Scheibel, und zwar von ihm allein in der Synode erhobenen Widerspruch, können wir hier nur in sofern besonders Rücksicht nehmen, als zu bemerken ist, daß die

schriftliche Erklärung, die er sich vorbehalten, zur Zeit nicht erfolgt ist, und als wir darauf aufmerksam machen müssen, wie seine bis jetzt in der Berathung vorgebrachten Bedenkllichkeiten sich theils dem Kundigen leicht von selbst beheben, theils ganz abwärts von dem Standpunkt liegen, den die Synode genommen hat, und daher unevangelisch, d. h. hier unprotestantisch erscheinen müssen. Denn wenn er verlangt, die Lehre von der Person Christi solle mit in die Berathung genommen werden; so weiß jeder, daß die Differenz darin erst aus dem Sacramentsstreit erwachsen ist, und mit der Union von selbst um so mehr verschwinden muß, als die schwerfällige Theorie de communicatione idiomatum, welche die Concordien-Formel aufstellt, wohl längst als unbiblisch anerkannt ist. Wenn er ferner eine Formel gebildet wissen will, welche die Vorstellungen der römischen und griechischen Kirche bestimmt ausschließt; so ist allgemein bekannt, daß diese Ausschließung vom Anfange der Reformation an durch die übereinstimmende Verwerfung der Transsubstantiation evangelischer Seits ausgesprochen worden. Wenn er eben so die Differenz über die Art und Weise der Gegenwart Christi im Abendmahl für minder wichtig hält, als die über die Art des Genusses; so ist leicht zu erwiedern, daß hiervon die Vorstellungen durch diejenigen, die man sich von ersterer macht, bedingt werden. Wenn er endlich bei der 34sten Frage selbst zu Protokoll gegeben: daß er von den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche nicht nur dem Geiste nach, sondern auch in Hinsicht der darin aufgestellten Bibelstellen niemals abweichen werde; so streitet dies offenbar gegen alle evangelische Gewissensfreiheit, und gegen den Geist der Reformation selbst, womit eine verbindende Kraft der in den symbolischen Büchern angewandten Schrifterklärung für alle folgende Zeiten ganz unverträglich, wie mit dem ganzen Sinn dieser Bücher selbst im Widerspruch ist. — Sieht man aber von diesen Einzelheiten ganz ab, und faßt das Widerstreben gegen die Union als solches ins Auge; so dürfte es sich noch weit weniger rechtfertigen lassen. Denn offenkundig ist die Spaltung der evangelischen Kirche nicht aus dem Princip der Reformation selbst, sondern nur aus der menschlichen Schwäche, die sich doch nie und in keiner Angelegenheit des gemeinsamen Lebens ganz abthun läßt, erwachsen. Wer daher für die Fortdauer der Trennung streitet, bezeugt nicht nur sein Wohlgefallen an der menschlichen Schwachheit, die sie veranlaßte, sondern streitet zugleich für das Fortbestehen menschlicher Festsetzungen, welches im ersten Fall unsittlich, und im zweiten ungeschichtlich zu nennen ist; da es zu allem dem zurückführen müßte, was die evangelische Kirche in ihrem Entstehen übereinstimmend von sich that; so wie andrer Seits alles, was eine Wiedervereinigung des Getrennten bewirkt, auch zur Fortsetzung und Vollendung der Reformation selbst führen muß. Wenn nun gleichwohl ein einzelner Geistlicher außerhalb der Union bleiben will; so muß ihm dies allerdings frei stehen, und er mag sich zu rechtfertigen wissen, wenn er sie der ausgleichenden Zeit überläßt; sucht er sie aber zu hindern, und tritt er ihr polemisch entgegen; so möchte er in einer ernstern Selbstprüfung wohl nicht vor sich

selbst bestehen, und zugleich der evangelischen Kirche in der jehigen Zeit als ein solcher erscheinen, der wider Gott streitet.

4) Was endlich noch einzelne Aeußerungen und Bedenklichkeiten betrifft, die auf unsern Erlass vom 7. August c. eingegangen sind; so wollen wir, in wiefern nicht schon das bisher gesagte zur Berichtigung dient, das folgende darüber nicht zurückhalten.

Wenn von einigen Superintendentursprengeln geäußert worden, daß die Union bei der verhältnißmäßig kleinen Zahl der Reformirten für unsere Provinz nur ein sehr geringes, und für alle Gegenden, wo deren gar nicht leben, auch gar kein Interesse habe; so werden sie von selbst einsehen, wie hier gar nicht von irgend einer in temporairen oder localen Verhältnissen liegenden äußern, sondern von einer tiefgreifenden innern Angelegenheit der ganzen evangelischen Kirche die Rede ist, welche die Theilnahme aller ihrer Mitglieder anspricht und verdient; indem es jetzt nicht sowohl darauf ankommt, dies oder jenes Aeußere abzuändern, als vielmehr besonders darauf, in dem gemeinsamen Bewußtsein der Kirche das Gefühl der bisherigen Trennung gegen das der Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens zurückweichen zu machen, wodurch sich natürlich ein erneuertes Leben in ihr von selbst entwickeln und über das Ganze verbreiten muß. — Eine andere gleichfalls geäußerte Bedenklichkeit von einer frühern Verpflichtung noch lebender und arbeitender Geistlichen auf die symbolischen Bücher, gleicht sich wohl am leichtesten dadurch aus, daß eine solche Verbindlichkeit sich immer nur als fortbestehend in allem dem rechtfertigen läßt, wovon jene Bücher die neue Kirche lossprechen, nicht aber in dem, was sie selbst als geltend aufstellen; indem dies nur in so weit verbinden kann, als es mit der heiligen Schrift übereinstimmt, weil die Symbole sonst mit sich selbst in Widerspruch stehen, und die Gewissen, die sie frei machen wollten, aufs neue binden, und Heuchelei und Trug in den heiligen Dienst am Worte bringen würden. —

Wenn sich endlich eine Synode bestimmt darüber ausspricht, daß sie gegen die Annahme der Lehre von der unbedingten Gnadenwahl protestiren müsse, dagegen aber wünscht, daß es einem jeden frei bleibe, im Abendmahl die Worte Christi: „das ist mein Leib“ nach seiner Ueberzeugung zu erklären, welches doch heißt, darüber keine bleibende oder irgend eine menschliche Vorstellung bezeichnende Formel festzustellen; so wird auch diese hoffentlich mit der Verhandlung einverstanden seyn, und ihren Beitritt zur Union am wenigsten versagen, da die hiesige Synode den ersten Gegenstand an die speculative Theologie, wohin er allein gehört, verwiesen, und in der Lehre vom Abendmahl über den Ausspruch der Schrift nicht hinausgehen gewollt, welches beides ihr wohl zu einem vorzüglichen Verdienst gereicht. — Was sonst über das bloß Aeußere in dieser Angelegenheit, wie über den Abendmahlsritus, über die Gebete, Catechismen u. dgl. zur Sprache gekommen oder gewünscht ist, wird in dem fernern Fortschreiten der Union seine Berücksichtigung finden.

Indem wir Ihnen diese möglichst zusammengedrängte Mittheilung zugehen lassen, wiederholen wir den angelegentlichen Wunsch, daß Sie solche Ihren Kreissynodalen vorlegen, und sie zur ernstern Ueberlegung

in einer so wichtigen Sache veranlassen, uns dann aber auch die fernern Erklärungen darüber einreichen. Besonders aber möchten wir uns gerne im voraus überzeugt halten, daß die Geistlichkeit unsrer Provinz sich den die getrennten Partheien versöhnenden Sinn dieser Synodalverhandlungen anzueignen kein Bedenken tragen, und an der Förderung ihres Gegenstandes mit christlicher Liebe arbeiten werde.

Breslau, den 25. October 1822.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

An

sämmtliche Königl. Preuß. Superintendenten
der Provinz Schlesien.

S. C. V. 173. Oct. c.

D.

Verfügung des Königlichen Consistoriums an das Stadt-Consistorium zu Breslau

vom 18. October 1822.

In Folge unserer an den hiesigen Magistrat erlassenen Verfügungen vom 7. Juli und 7. August c. beeilen wir uns, das Stadt-Consistorium von dem Erfolge der Synode, die zur Berathung der Unions-Angelegenheit den 1sten und 2ten gehalten worden, zu benachrichtigen. In dieser Absicht lassen wir demselben die statt einer Abschrift durch den Druck vervielfältigten Verhandlungen derselben in 36 Exemplaren zugehen, damit solche im rathhäuslichen Archiv und in den Registraturen der Hauptkirchen aufbewahrt, und an die Mitglieder des städtischen Ministeriums, die der Synode bewohnten, vertheilt werden können.

Wir legen zugleich noch eine Abschrift des Berichtes bei, den uns die evangelische theologische Fakultät noch besonders über den Hergang erstattet hat.

Es gereicht uns zu einer nicht geringen Freude, die das Stadt-Consistorium gewiß mit uns theilt, daß die Resultate der Synodalberatung von einem so glücklichen Erfolge gewesen sind, daß sich von denselben die Eintracht in der evangelischen Kirche der Provinz, das Verschwinden der bisherigen Confessions-Trennung und das Entstehen alles Guten, das unmittelbar daraus folgen wird, zuversichtlich erwarten läßt. Denn, wenngleich der Diaconus Professor Scheibel den Beschlüssen der

Synode nicht beigetreten ist, und eine davon abweichende Erklärung einreichen will (die bisher noch nicht erfolgt ist), so läßt sich doch von der völligen Vereinigung aller übrigen Mitglieder der Versammlung, in welcher ein bedeutender Theil der evangelischen Geistlichkeit der Provinz repräsentirt ward, wie von den bereits eingegangenen zustimmenden schriftlichen Erklärungen solcher Superintendenturen, von welchen keine Abgeordneten erschienen, so wie von anderen, deren Beitritt wir in Folge früherer Synodal-Verhandlungen nicht bezweifeln dürfen, mit allem Rechte behaupten, daß die Gesamtstimmen der evangelischen Geistlichkeit Schlesiens für die Aufhebung der Confessions-Trennung entschieden haben und demnach als Eine unirte anzusehen ist.

So wichtig und fördernd dieser Schritt zum vorgesteckten Ziele indeß auch sein mag, so ist nun doch erforderlich, die Union selbst in das kirchliche Leben der Gemeinden zu bringen. Freilich wird dies schon sehr erleichtert durch das Vorbild, das die Geistlichen ihren Kirchkindern gegeben haben, aber es ist doch nothwendig, auch noch auf eine bestimmte Weise darauf hinzuwirken. In dieser Beziehung haben sich die sämmtlichen Synodalen die gegenseitige Zusicherung gegeben: auf dem ihnen allein möglichen Wege der freien evangelischen Belehrung auf den Kanzeln, bei der eigenthümlichen Seelsorge und vorzüglich im Confirmanden-Unterricht nach dem von subjectiven Deutungen und menschlichen Zusätzen befreiten Aussprüchen des göttlichen Wortes alle Bedenklichkeiten zu heben, die sich bei Einzelnen vorfinden können, und die um so mehr zu beachten sind, jemehr sie mit der Gewissensfreiheit und dem Glauben zusammenhängen; dann aber auch im Jugend-Unterricht den rein evangelischen Grund zu legen, auf welchem die christliche Erkenntniß als auf ihrer Basis ruhen kann, ohne durch abweichende Erklärungen gestört zu werden.

Wir hegen keinen Zweifel, daß dies auch von der Geistlichkeit im städtischen Consistorialbezirk geschehen werde und halten uns zugleich überzeugt, daß das Stadt-Consistorium selbst auch überall mitwirken, und was darin stören könnte, abzuändern bemüht sein wird.

Breslau, den 18. October 1822.

Königliches Consistorium für Schlesien.

An
das Stadt-Consistorium
hieselbst.

E.

Verfügung des Stadt-Consistoriums zu Breslau

vom 31. October 1822.

Euer Hochwürden communiciren wir in der Anlage 31 Exemplare der von dem Königlich Consistorio für Schlessien uns zugefertigten Verhandlungen, welche in der zur Berathung über die Union der beiden protestantischen Confessionen am 1sten und 2ten d. Mts. hieselbst gehaltenen Synode stattgefunden, mit dem Auftrage:

- 1) Jedem der Herren Stadt- und Land-Prediger unseres städtischen Consistorialbezirks ein Exemplar davon zuzufertigen;
- 2) zu veranstalten: daß in dem Archive einer jeden der hiesigen drei Hauptkirchen ein Exemplar verwahrlich niedergelegt werde;
- 3) unsere sämmtlichen Herren Prediger bei der Communication der für sie bestimmten Exemplare von den stattgefundenen Unions-Verhandlungen so freundlich als dringend zu ermahnen und aufzufordern:.

Nun auch redlich zu halten und zu thun, was sie in der stattgefundenen Synodalsitzung gelobt haben, nämlich: auf dem ihnen allein möglichen Wege der freien evangelischen Belehrung, sowohl auf der Kanzel als auch bei der speziellen Seelsorge, vorzüglich aber im Confirmanden-Unterricht, das, was sie als wahr und als den von menschlichen Zusätzen befreiten Aussprüchen der heiligen Schrift gemäß gemeinschaftlich anerkannt haben, nunmehr freimüthig zu lehren und zu bekennen und solchergestalt die hiesige evangelische lutherische Einwohnerschaft auf die im Werke seiende Union der beiden bisher getrennt gewesenen Confessionen auf eine zweckmäßige und würdige Weise allmählig vorzubereiten.

Breslau, den 31. October 1822.

Das Stadt-Consistorium.

An
den Inspector der Breslauischen evang. Kirchen
und Schulen, auch Pastor primarius an der
Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth
Hrn. Superintendenten Dr. Escheggey Hochwürden
hier.

F.

Ein Wort brüderlicher Belehrung über die Vereinigung der reformirten und lutherischen Confessionen zu einer einigen evangelischen Kirche. An die evangelischen Gemeinden unserer Stadt.

Unter den Bibelstellen, welche bei der bevorstehenden 300jährigen Jubelfeier der Uebergabe der Augsburgerischen Confession zu Predigt-Texten höheren Orts vorgeschlagen worden, befindet sich auch das im achten Geiste der christlichen Liebe ausgesprochene herrliche Wort des Apostels Paulus, 1. Cor. 1, v. 10:

„Ich ermahne euch aber, lieben Brüder, durch den Namen unsers Herrn Jesu Christi, daß ihr allzumal einerlei Rede führet, und lasset nicht Spaltungen unter euch sein, sondern haltet fest an einander in einem Sinne und in einerlei Meinung.“

Für den einsichtsvollen Bekenner der evangelischen Kirche, der die hohe Bedeutung des herannahenden Festes, für unsere Zeit und unser Geschlecht, so wie die heilige Verpflichtung, die dasselbe jedem Einzelnen auflegt, erkennt und begreift, bedarf es kaum der Andeutung, daß jenes apostolische Wort für die dritte Säkular-Feier der großen denkwürdigen Begebenheit in der Absicht mit ausgewählt worden ist, damit das Werk, das seit drei Jahrhunderten von allen gutgesinnten Gliedern der evangelischen Kirche sehnlich gewünscht worden, das in der neuesten Zeit so viele Freunde und thätige Beförderer gefunden, das in mehr als einem Staate unsers deutschen Vaterlands darum glücklich zu Stande gekommen, weil es im Geiste eines erleuchteten Glaubens und einer herzlichen Liebe begonnen wurde, auch bei uns, und in den evangelischen Kirchen unserer Provinz, weiter gefördert und der endlichen Vollendung nahe gebracht werden möge. Wir meinen das Werk der Vereinigung der reformirten und lutherischen Confession zu einer einigen evangelischen Bruder-Kirche. —

Wie viel Schaden und Unheil diese unglückselige Trennung — sowohl bei ihrer ersten Entstehung, als auch im Laufe und Fortgange der Zeit — der neuentstandenen evangelischen Kirche zugefügt und die freie glückliche Entwicklung derselben so vielfältig gehindert hat, weiß ein Jeder, der nur einigermaßen mit der Geschichte der Religion in den drei letzten Jahrhunderten bekannt ist. — Sene ersten verwüstenden Stürme haben sich freilich längst beruhigt. Der Geist des Christenthums, der da lebendig macht, hat auch hier über den todten starren Buchstaben den Sieg davon getragen. Die Ansichten, sonst einander widersprechend und widerstreitend, haben sich einander freundlich genähert; man

hat einsehen gelernt, daß die Meinung etwas Anderes sei als der Glaube, und dieser unendlich höher stehe als jene; man ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß man in der wahren Gemeinschaft des Glaubens mit Andern stehen und leben könne, wenn man auch in allen einzelnen Vorstellungen, die den Gegenstand desselben betreffen, nicht ganz und völlig mit ihnen übereinstimme; man hat das tiefe Wort des Erlösers begriffen: „Wer nicht wider uns ist, der ist für und mit uns.“ — Schon längst wandeln Reformirte und Lutheraner friedlich neben einander; wie dies auch mit unsern katholischen Brüdern der Fall ist. —

Aber soll nicht endlich auch die letzte äußere Scheidewand fallen, welche die beiden Confessionen von einander entfernt hielt? — Schon bei der Jubelfeier der Reformation im Jahre 1817 wurde der Versuch zur Union in unsern Breslauschen Gemeinden gemacht; aber die Sache war noch nicht reif genug. Und wir müssen offen gestehen, daß das Erinnerungsfezt der vor 300 Jahren geschehenen Uebergabe der Augsbургischen Confession sich besser zu dem Akte der Vereinigung jener beiden Confessionen eignet, als der vorhin erwähnte Zeitpunkt. Mit der Uebergabe der Augsburgischen Confession wurde die Trennung der Reformirten und Lutheraner wirklich und faktisch ausgesprochen; denn die Reformirten hatten das Augsburgische Bekenntniß nicht mit unterschrieben, sondern eine eigene Confession dem Kaiser Carl dem V. übergeben, und sich durch diesen Akt — als von der andern evangelischen Parthei geschieden — dargestellt. Kann nun wohl die dritte Säcular-Feier jener großen Begebenheit würdiger begangen, kann wohl von unserer Seite ein besseres Zeugniß davon abgelegt werden, daß wir im Geiste des Christenthums und der evangelischen Kirche und nach dem Vorbilde der ersten Reformatoren weiter fortgeschritten sind und über alles engherzige Sektenwesen uns erhoben haben, als wenn wir jene äußere Scheidewand, die uns bisher trennte, hinwegnehmen, und offen und feierlich erklären, daß wir, im Sinn und Glauben schon längst verbunden, uns nun auch durch das Band einer und derselben Kirche als innerlich und fest Verbundene betrachten.

Zu diesem segensreichen Friedenswerke ist bereits Vorbereitung getroffen. — Beide Confessionen, die reformirte wie die lutherische, haben das neue, für Schlesien eingerichtete Kirchenbuch angenommen, und die Ordnung des Gottesdienstes und die feierlichen Worte und Gebete, bei den kirchlichen Handlungen gesprochen, werden von nun an in beiden Confessionen dieselben sein. Bei dieser Gelegenheit müssen wir zugleich vor den evangelischen Gemeinden unserer Stadt unsere Ueberzeugung öffentlich aussprechen: „daß wir in der neuen Liturgie den Grundtypus der alten aus der reformatorischen Zeit wiederfinden, und der Gang der neuen Ordnung von der bisher bei uns gewöhnlichen nur in wenig Punkten abweicht.“ Wir müssen es daher als einen Wink der göttlichen Vorsehung ansehen, daß durch die Fürsorge unsers frommen, christlichen Königs, dem der Friede, die Einigkeit und das Heil der evangelischen Kirche so nahe am Herzen liegt, alles auf den Punkt hingeführt worden, von wo aus das Werk der Vereinigung leicht und ohne Schwierigkeit zu Stande gebracht werden kann.

In ernster Erwägung vorstehender Bemerkungen hat eine Anzahl christlich gesinnter und würdiger Männer sich in dem Entschlusse begegnet und vereinigt, bei der bevorstehenden 300jährigen Säkular-Feier der Uebergabe der Augsburgerischen Confession, durch eine gemeinschaftliche Feier des heiligen Abendmahls nach dem Ritus des Brodbrechens, und in der Art, wie der Herr selbst diese heilige Handlung zuerst feierte, die wohlüberdachte freie und feste Erklärung abzugeben, daß die Parthei-Namen reformirt und lutherisch von nun an aufhören, und beide Confessionen sich als eine vereinigte — evangelische Kirche betrachten wollen.

Daß hier nicht von Veränderung des Glaubens oder von einem Confessionswechsel die Rede ist, bedarf kaum der Erwähnung. Eben so wenig wird in den bisher bestandenen äußern Parochial-Verhältnissen etwas geändert. Jeder bleibt in der kirchlichen Gemeinde, zu der er bisher gehörte, und muß wie bisher die Verpflichtungen erfüllen, die der kirchliche Verband mit derselben ihm auflegt. Und da es wohl geschehen dürfte, daß nicht Alle aus unsern Gemeinden die von uns vortragenen Ansichten theilen werden, so müssen wir ausdrücklich noch hinzusetzen, daß bei diesem Werke Alles aus dem Glauben, aus der eigenen freien Ueberzeugung hervorgehen muß, und daß wir vor dem Gedanken wirklich erschrecken, wenn Jemand meinen sollte, als wollten wir durch diese Vorstellungen auch nur einen Einzigen in einer so hochwichtigen und heiligen Angelegenheit überreden, oder gar sein Gewissen verletzen und zwingen.

Wir hoffen, daß recht viele Glieder unserer Gemeinden an der beschlossenen Abendmahlsandlung am Tage der Säkularfeier, als Symbol der Vereinigung, Theil nehmen werden, weil wir glauben, daß die Meisten von ihnen so weit in ihrer christlichen Einricht vorgeschritten sind, um einzusehen, daß sie dadurch ein gutes, Gott wohlgefälliges Werk fördern. Da jedoch auf dem Gebiete der Religion Freiheit der Ueberzeugung und des Gewissens sein muß, so bemerken wir noch, daß Jedem und Allen, die es begehren, das heilige Abendmahl nach der zeither gebräuchlichen Art gereicht werden wird; wiewohl auch bei dem Ritus des Brodbrechens die Form der Oblaten ganz die bisherige bleibt.

Uebrigens ist der Akt der Vereinigung bei dem von Jesu Christo gestifteten Mahl des Friedens und der Liebe nichts Neues. — Etwas Aehnliches dieser Art geschah schon im Jahre 1536, wo zwei nach Wittenberg gesandte reformirte Friedensboten, Bucer und Capito, zum Zeichen und Siegel der geschehenen Vereinigung, das heil. Abendmahl gemeinschaftlich mit den lutherischen Predigern feierten.

Ein gutes, aus treuem Sinn hervorgegangenes Wort findet auch eine gute Aufnahme. Das hoffen wir insonderheit von diesem schriftlichen, und sind der festen Ueberzeugung, daß wir durch die Art, wie wir bisher in unsern Gemeinden gelehrt und gewandelt, so viel Vertrauen uns bei ihnen erworben haben, daß sie glauben, kein anderes Interesse, als das an der Wahrheit und der guten Sache, habe uns bei dieser Eröffnung geleitet, und auch hierbei sei uns der Ausspruch des

Apostels stets gegenwärtig gewesen: „Wenn ich den Menschen gefällig wäre, so wäre ich Christi Knecht nicht.“

Und so schließen wir mit einem Worte desselben Apostels:

„Zuletzt, lieben Brüder, freuet euch, send vollkommen, tröstet euch, habt einerlei Sinn, seid friedsam; so wird der Gott der Liebe und des Friedens mit euch sein.“

Breslau, den 11. Junius 1830.

Dr. Escheggen, Past. Prim. zu St. Elisabeth, Inspektor sämtlicher Kirchen und Schulen und Königl. Superintendent. Fischer, Königl. Consistorialrath und Pastor der Haupt Pfarrkirche zu St. Maria Magdal. Rahn, Propst zum h. Geist und Pastor an der Bernhardenkirche. Hagen, Senior zu St. Elisabeth. Gerhard, Subsenior zu St. Elisabeth. Rother, Diaconus zu St. Elisabeth. Ussig, Senior zu St. Maria Magdal. C. B. Rembowski, Subsenior an der Maria-Magdalenen-Kirche. Ulrich, Diaconus an der Maria-Magdalenen-Kirche. Herbst, Archidiaconus und Senior bei der Pfarrkirche zu St. Bernharden. Williger, Diaconus. Schupp, Pastor und Amtsprediger an der Pfarrkirche zu Elftausend-Jungfrauen. Fischer, zweiter Prediger an der Pfarrkirche zu Elftausend-Jungfrauen. Klein, Ecclesiast zu St. Barbara. Eduard, Mittagsprediger zu St. Barbara. Damke, Ecclesiast und Morgenprediger. Schäfer, Mittagsprediger zu Salvator. H. Eggeling, Prediger zu St. Trinitatis. Grotke, Pastor zu St. Christophori.

Wir Unterschriebene treten dem in vorstehender Belehrung über die Vereinigung der beiden evangel. Confessionen zu einer einigen evangel. Kirche Gesagten, aus voller Ueberzeugung, daß damit ein gutes, Gott wohlgefälliges Werk gefördert werde, bei, und erklären zu dem Ende, daß auch in unserer Kirche, am Säcular-Feste, nach der bereits von unserem Kirchen-Presbyterio festgesetzten Bestimmung, der Gottesdienst nach dem erlaubten Auszuge der neuen Kirchen-Agende, und die Feier des heil. Abendmahls an demselben Tage, auch mit dem bei unserer Gemeinde schon eingeführten Brodbrechen und mit den in der Agende vorgeschriebenen Worten unsers Heilandes gehalten werden wird.

Wir fügen zu dieser Erklärung auch noch hinzu, daß, wenn die längere Dauer der Gottesverehrung an diesem feierlichen Tage es gestattet, auch einer von uns an der heiligen Abendmahlsfeier in der Elisabethkirche Theil nehmen wird.

Dr. J. B. Wunster,

Königl. Hofprediger, Ober-Consistorialrath und Superintendent
erster Pastor bei der evangelisch-reformirten Pfarrkirche

August Wunster,

zweiter Prediger derselben evangelisch-reformirten Pfarrkirche